HV.
H.Bbg.
177

HV.
H. Bbg.
177

Die
Archidiaconate und Decanate
des
Bisthums Bamberg,
nebst
Nachrichten über die Capitels-Cassen und Capitels-Bibliotheken.

Von
Friedrich Wunder,
Domcapitular.

Bamberg, 1845.
Verlag von Franz Züberlein.

HV. H. Bbg. 177

Humann'scher Druck.

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. des Histor. Vereins

Vorwort.

Diese wenigen Blätter sind zunächst für Geistliche und jene Laien bestimmt, welche von den frühern und den gegenwärtigen kirchlichen Zuständen unseres Bisthums Kunde zu erhalten wünschen. So wie übertragene amtliche Arbeiten mich veranlaßten, die „Intercalar-Früchten-Berechnung im Erzbisthume Bamberg“ zu bearbeiten, so wurde ich auch durch mir zugetheilte Referate über die Land-Capitels-Cassen darauf geführt, über deren Entstehung und Schicksale, dann über die Bildung der Decanate u. s. w. mich zu orientiren, und so wurde dann dieses Werkchen zu Tag gefördert. Ich glaubte, meine Muse-Stunden nicht besser benutzen zu können, als wenn ich sie meiner Freundin — der Geschichte — widmete.

Bamberg, den 20. Februar 1845.

Der Verfasser.

§. 1.

Einleitung.

Den Bischöfen standen schon in den ältesten Zeiten Chor- oder Land-Bischöfe — ferner Erzpriester und Archidiacone d. i. Erzhelfer in der Verwaltung der Bisthümer mitwirkend zur Seite. Diese Einrichtung fand auch in dem im J. 1007 gestifteten Bisthume Bamberg Statt. Pfeifer (Beiträge zur Geschichte Bambergs. Bamberg 1792) S. 54 sagt, daß die Suffragan-Bischöfe selten zu Bamberg, sondern in Baireuth, Culmbach, Hersbruck, Nürnberg ꝛc. sich aufgehalten haben. Fürstbischof Heinrich III. (Gros von und zu Trockau) fand im J. 1497 erst für gut, sie in der Stadt Bamberg mit einem ständigen und dauerhaften Unterhalte zu versehen, indem die Erträgnisse der Pfarrei Sct. Martin dahier durch ein Breve des Papstes Alexander VI. als der wesentlichste Theil zum Unterhalte des Weihbischofes bestimmt wurden.

In einer Urkunde v. J. 1174*) sind die damals lebenden hiesigen Domherren unterzeichnet. Unter denselben findet sich: Gotabaldus als Archipresbyter und Herrmannus als Archidiaconus. Es scheint demnach anfänglich im diesseitigen Bisthume ein Erzpriester und ein Erzdiacon bestanden zu haben.

---

*) Diese Urkunde ist abgedruckt bei Schmötzer, commontar. de rebus Bamberg. pag. 104.

§. 2.

Entstehung der vier Archidiaconate.

Schon im VIII. Jahrhunderte zur Zeit Karl des Großen fanden die Bischöfe für angemessen, ihre Bisthümer in Archidiaconate abzutheilen, welche letztere gewöhnlich mit den Gauen übereinstimmten. Allein da das erst im XI. Jahrhunderte errichtete Bisthum Bamberg aus dem von Würzburg abgetretenen Radenz-Gaue und einem Theile des Gaues Volkfeld entstanden ist, wozu etwas später ein Theil des zur Eichstädter Diözese gehörigen Nordgaues kam, so konnte die Gau-Eintheilung hier nicht zu Grund gelegt werden.

Gleichwohl war unser Bisthum schon bald in vier Archidiaconate eingetheilt, nämlich: Bamberg, Cronach, Holfeld, Ickelsheim d. i. Eggolsheim.

Wann diese Eintheilung und auf welchem Grunde sie gemacht wurde, kann nicht angegeben werden. Wer über diese Archidiaconate, ihre einzelnen Pfarreien, Frühmessen, Benefiziaten, Altaristen u. s. w. sich genauer unterrichten will, wird verwiesen auf

Würdtwein, Nova subsidia diplomatica. Heidelbergae 1786 Tom. VII pag. 195.

Schubert, historischer Versuch. Erlangen, 1796. S. 233 Status ecclesiasticus.

Ussermann, Episcopatus Bambergens. Typis SanBlas. 1801 diss. III. pag. 37.

v. Schultes, Versuch einer historisch-geographischen Beschreibung des Radenz-Gaues, in dessen historischen Schriften II. 201. Hildburghausen 1801.

v. Straufs, das Bisthum Bamberg in seinen drei wichtigsten Epochen. Bambg. 1823.

v. Lang, Baierns Gauen. Nürnbg. 1830 Seite 99—105.
Oestreicher, Denkwürdigkeiten der fränkischen Geschichte. I. Stück. Bamberg 1832. Beilage I.

Die Sitze dieser 4 Archidiaconate waren Bamberg, Cronach, Hollfeld und Eggolsheim.

In dem erstgenannten Werke Würdtweins heißt es: Archidiaconatus quatuor reperimus, nempe illum Decani Bambergensis in Purc, alium per districtum Decanatus ruralis sedis Cronach, in tractu Decanali sedis Holvelt tertium, et quartum denique in Capitulo Ykelsheim.

Das Vorkommniß „Decan. Bambergens. in Purc" verleitete Herrn v. Strauß, daß er S. 26 in der Anmerkung seiner oben aufgeführten Schrift sagte: „Alle hier vorerwähnten Pfarreien bildeten das Archidiaconat Bamberg, welches nach Würdtwein mit der (zum Capitel Ykolsheim gehörigen) Pfarrei Purc verbunden war."

Allein Purc bei Vorchheim ist in den erwähnten Verzeichnissen weder als Pfarrei angegeben, noch kann angenommen werden, daß der Archidiacon von Bamberg in Burk bei Vorchheim seinen Sitz hatte, und ist dies so zu erklären, daß der Archidiacon von Bamberg — als Domherr von Bamberg in der Burg (in burgo oder Purc) seinen Sitz hatte; denn bekanntlich bestand Bamberg im Mittelalter aus der Stadt und der Burg, d. i. ein mit Mauern, Thürmen und Thoren geschlossener Platz, in welchem die Domkirche, die bischöfliche Residenz, die Domherrnhöfe und der Langheimer Hof sich fanden; es gab einen advocatus fori und advocatus burgi.

Auch die drei übrigen Archidiaconate wurden von Domherren versehen.

In der Capitulation v. J. 1398, welche mit Bischof Albert († im J. 1421), vom Domcapitel abgeschlossen

wurde, kommt im Artikel 14. vor, daß die Domherrn nebst andern Stellen auch die Archidiaconate sich vorbehalten haben. Pfeifer a. a. O. Seite 385.

Als auffallend ist zu erwähnen, daß Eggolsheim im Bezirke des Archidiaconates Hollfeld gelegen, in allen oben angegebenen Archidiaconats-Verzeichnissen vorkommt, auch zu den Pfarreien jenes Archidiaconates gezählt wird — und doch Sitz eines eignen Archidiaconates ist. Man kann sich dieses vielleicht dadurch erklären, daß Eggolsheim — als Pfarrei seit dem J. 680 oder 750 bekannt*) — im Verbande mit dem Bisthume Eichstädt schon ein Archidiaconats-Sitz war.

Da im J. 1015 auf Betrieb des h. Kaisers Heinrich ein Theil des Nordgaues — muthmaßlich das Archidiaconat Eggolsheim vom Bisthume Eichstädt an jenes von Bamberg abgetreten wurde, so blieb der Pfarrei Eggolsheim dieser Vorzug, „Sitz eines Archidiacons — späterhin ein Decanat — zu sein," bis auf die neuesten Zeiten, nämlich bis zum J. 1826, wo dieselbe dem Decanate Vorchheim einverleibt wurde.

Die Archidiacone waren in Ueberwachung ihrer Sprengel, der Visitation der Pfarreien in der Regel sehr eifrig, doch überschritten sie öfters die Grenzen ihrer Befugnisse, weshalb in der Diözesan-Synode, welche am Schlusse des 15. Jahrhunderts zu Bamberg gehalten wurde, eine beschränkende Norm eintrat. Man sehe die Verhandlungen dieser Synode, abgedruckt im wöchentlichen Anzeiger für die kathol. Geistlichkeit v. J. 1842. Stück 5.

Dieses Mißbrauches wegen wurden in mehren Bisthümern schon im 12. Jahrhunderte statt der Archidiacone

*) v. Strauß a. a. O. S. 10. Nr. 24.

General=Vicare — die gewöhnlich Doctores juris can., aus dem bürgerlichen Stande und vom Bischofe mehr abhängig waren — aufgestellt, indem sie als Mitverwalter der Diözese dem Bischofe bessere Dienste leisteten. Doch auch die General=Vicare erhielten zur Besorgung ihrer ausgebreiteten Geschäfte mehre Gehülfen, und es bildete sich ein ganzes Collegium aus einem Vorstande und Räthen bestehend — General=Vicariat — genannt.

Die Zahl der Pfarreien, welche ein Archidiaconat bildeten, wird in den obenerwähnten Verzeichnissen verschieden angegeben. So zählte das Archidiaconat Bamberg bald 25, bald 28 Pfarreien; Cronach 80—92, Hollfeld 43—50, Eggolsheim 30—35; zu letzterem gehörte nach Schubert's Verzeichniß Nürnberg mit einer zahlreichen Geistlichkeit, einen Archidiacon an der Spitze, und war mit zwei Pfarreien versehen.

§. 3.

Uebergang der Archidiaconate in Decanate oder Landcapitel.

Durch mehre Beschlüsse der Kirchenversammlung zu Trient wurde die Gerichtsbarkeit und Macht der Archidiacone beschränkt, ihr Ansehen und ihre Einnahme vermindert, so daß die Archidiacone des Erzbisthums Utrecht gegen dieselben Beschwerde erhoben und ihre Annahme einige Zeit verweigerten, bis sie durch ihren Erzbischof zu Recht gewiesen wurden. *)

Es ist anzunehmen, daß durch diese beschränkenden Normen die Domcapitulare unseres Bisthums, welche

*) Binterim, Denkwürdigkeiten der christkathol. Kirche. Erster Bd. 8. 432.

bishieher die Würden eines Archidiacons bekleidet hatten, bestimmt wurden, darauf Verzicht zu leisten, und es trat nun der Zeitpunct ein, in welchem der Bischof gestattete, daß die Pfarrer eines Archidiaconats einen aus ihrer Mitte, welchen sie für den würdigsten hielten, zum Vorsteher — nun Dechant genannt — der eigentlich nur 10 Amtsbrüder zu überwachen hatte, wählten. *)

In der Registratur des erzbischöfl. Ordinariates befindet sich ein Manuscript — wahrscheinlich aus der Mitte oder dem Ende des XVI. Jahrhunderts — gefertiget zum Behufe der Erhebung einer Abgabe, welche die Geistlichkeit zu entrichten hatte, in welchem folgende Ueberschriften vorkommen:

S. 43. In districtu Archidiaconatus Decanatus Bambergae intra et extra civitatem.

S. 47. Ex districtu Decanatus et Capituli Sedis Cronach.

S. 58. Ex districtu Decanatus et Capituli Sedis Archidiaconatus Holuelt.

S. 62. Ex districtu Decanatus et Capituli Sedis Archidiaconatus Eckolsheim.

Hieraus ist ersichtlich, daß damals die Namen: Archidiaconat — Decanat und Land-Capitel *) gebraucht wurden.

---

*) Nach einer vom Decanate Kronach gemachten Mittheilung war Freiherr Wolfgang Heinrich von Redwitz, Domherr in Würzburg zugleich Domherr und Cellarius in Bamberg noch im J. 1612 Archidiacon von Kronach.

**) Weil in den Decanatsbezirken alle 3 Jahre Capitel gehalten wurde (vergl. §. 10), in welchen Versammlungen der Pfarrer genaue Untersuchungen über ihre Amtsführung und Sittlichkeit vorgenommen wurden. Daher der noch bei uns gebräuchliche Ausdruck kommen mag: Sein Capitel bekommen etc.

Der Name Archidiaconat verlor sich, weil es keine Archidiacone mehr bei uns gab.

Es ist ferner ersichtlich, daß damals das Decanat Scheslitz noch nicht bestand; wahrscheinlich ist es erst im XVII. Jahrhunderte errichtet worden. Was sich hierüber in der Registratur des erzbischöfl. Ordinariates findet, ist ein Protokoll von der im J. 1690 gehaltenen Visitation dieses Decanates.

Nach demselben bestand es damals aus folgenden Pfarreien:

1. Scheßlitz.
2. Hallstadt.
3. Güßbach.
4. Zapfendorf.
5. Ebensfeld.
6. Kleukheim.
7. Stübig (Weichenwasserlos).
8. Litzendorf.
9. Lohndorf.
10. Geißfeld.
11. Mistendorf.
12. Amlingstadt.

In den Klöstern und auch in den Domstiftern, so lange man dort nach Chrodegangs Regel ein gemeinschaftliches Leben führte, wurde täglich ein Capitel aus ihrer Ordens-Regel, aus ihren Statuten oder der h. Schrift vorgelesen, das Confiteor gebetet ꝛc. Die Schuldigen, welche gegen die Ordens-Regel oder Statuten gefehlt hatten, bekannten ihre Fehler, erhielten Rügen u. s. w. Dieser Act war ein sehr wichtiger — erhielt den Namen Capitel, und die Mitglieder einer solchen geistlichen Körperschaft hießen Capitularen ꝛc. auch wurden in den Capiteln manch andere auf das Bestehen des Instituts bezügliche Gegenstände verhandelt.

13. Strullendorf.
14. Hirschaid.
15. Schlüsselau.
16. Pettstadt.
17. Frensdorf.
18. Memelsdorf.
19. Bischberg.

Nach demselben Protokolle wurde damals zum Dechante gewählt Pankraz Georg Schönlein, Pfarrer zu Hallstadt; zu Definitoren: Georg Reuß, Pfarrer zu Weichenwasserlos und Maurus Schmitt, Pfarrer zu Litzendorf; zu Procuratoren: Martin Richter, Pfarrer zu Ebensfeld und Johann Grebner, Pfarrer zu Kleukheim.

Nach der Reformation bestanden also die vier Decanate oder Landcapitel: Kronach, Hollfeld, Eggolsheim und Scheßlitz, welches letztere aus dem Archidiaconate Bamberg hervorgegangen ist.

§. 4.

Entstehung des Decanates Stadtsteinach.

Oben wurde schon angezeigt, daß das Archidiaconat Cronach die meisten Pfarreien zählte. Obgleich es deren viele durch die Reformation verlor, so war es doch immer noch ansehnlich, und wurde in das Landcapitel des obern und untern Districtes getheilt, welches bis zum J. 1745 währte.

Im J. 1746 wurde das Landcapitel Stadtsteinach errichtet, welchem nachstehende Pfarreien einverleibt wurden: 1) Stadtsteinach, 2) Kupferberg, 3) Marktschorgast, 4) Ludwigschorgast, 5) Marienweiher, 6) Grafengehaig (protestantisch), 7) Enchenreuth, 8) Preseck (protestantisch),

9) Modschiedel, 10) Lichtenfels, 11) Burgkunstadt, 12) Altenkunstadt, 13) Mainroth, 14) Maineck, 15) Weismain, 16) Motschenbach, 17) Kirchlein, 18) Isling, 19) Uetzing, 20) Staffelstein. Durch Dekret vom 28. März 1746 (befindlich in der reponirten erzbisch. Registratur) wurde die Visitation dieser Pfarreien angeordnet.

So gab es nun seit dem J. 1746 fünf Decanate, als Scheßlitz, Kronach, Stadtsteinach, Hollfeld und Eggolsheim, wie dieses auch aus unsern ältern Staatskalendern ersichtlich ist.

§. 5.

Eintheilung des Bisthums in acht Decanate.

Unter dem 6. Aug. 1795 forderte der hochwürdigste Fürstbischof Christoph Franz (von Buseck) das bischöfl. General-Vicariat zu einem Berichte auf, „ob das Bisthum — zur Erleichterung der Pfarreivisitationen — nicht in 10 Decanate abzutheilen sei.“ Dasselbe begutachtete deren nur acht, worauf auch eingegangen, und unter dem 17. Novemb. 1795 die Eintheilung der acht Decanate bekannt gemacht wurde. Sie waren 1) Kronach, 2) Eggolsheim, 3) Hallerndorf, 4) Hollfeld, 5) Lichtenfels, 6) Neukirchen a. Brand, 7) Scheßlitz, 8) Stadtsteinach. Es wurde den Pfarrern freie Wahl der Dechante gestattet.

Durch Beschluß vom 4. März 1796 wurde festgesetzt, daß aus der Scheßlitzer Landcapitels-Casse, welche damals einen Capital-Stock von 3667 fl. fränk. hatte, bezüglich der neuen Landcapitel Lichtenfels und Hallerndorf dem Dechante 16 fl., dem Definitor 8 fl. und dem Boten 5 fl. fränk. jährlich verabreicht werden sollten.

Da die Eggolsheimer Landcapitels-Casse nur einen Fond von 700 fl. fränk. besaß, so konnte aus dieser Casse

an das neugebildete Decanat Neunkirchen a. Brand nichts verabreicht werden; deswegen wurde die Kreuz-Capelle zu Neunkirchen a. Brand und die Filial-Kirche zu Dormitz ihres bedeutenden Capitalstockes wegen angewiesen, die obenerwähnte Zahlung von 16 fl., 8 fl. und 5 fl. zu leisten, und zwar erstere mit $^2/_3$, letztere mit $^1/_3$ — bis ein andrer Fond ausgemittelt werden könne. Dieses dauerte fort, bis die Entschließung der General-Administration des Stiftungs-Vermögens d. d München den 31. Juli 1810 erfolgte, des Inhaltes: Nachdem gemäß einem Berichte der allgemeinen Stiftungs-Administration Vorchheim d. d. 12. April l. Js. die Gehaltsbezüge für den Dechant, Definitor und Boten des Ruralkapitels Neunkirchen in dem Betrage von jährlichen 24 fl. 10 kr. in den frühern Zeiten — nur aus Abgang einer besondern Capitelskasse auf das Vermögen der dortigen Grabkapelle überwiesen worden sind; so sollen nunmehr, da seit dem J. 1795 für das Ruralkapitel Neunkirchen eine eigene Casse errichtet worden ist (?), diese Gehaltsbezüge aus gedachter Casse bestritten, und die Grabkapelle solcher Verbindlichkeit enthoben werden u. s. w.

§. 6.

Entstehung der Ruralcapitel Burgebrach, Gebsattel, Iphofen, Marktscheinfeld und Rattelsdorf.

In Folge des am 25. März 1802 zu Amiens unterzeichneten Friedens-Schlusses, und der Bestimmung der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803 kamen die Bisthümer Bamberg, Würzburg, Freisingen, Augsburg und Passau an die Krone Bayern. Die Bambergischen und Würzburgischen Gebiets-Theile waren be=

reits im September 1802 vom Churhause Bayern in Civil-Besitz genommen worden. Bald brach wieder ein Krieg aus, welchem durch den am 26. Dezember 1805 zu Regensburg geschlossenen Frieden ein Ende gemacht wurde, durch welchen Würzburg an den östreichischen Prinzen Ferdinand als Großherzogthum kam. (Reggs: Bltt. v. J. 1806 Nr. 7. S. 55. Art. XI). Durch die neue Abgrenzung zwischen der Krone Bayern und dem Großherzogthume Würzburg kamen mehre zur Würzburger Diözese gehörigen Pfarreien zu dem Fürstenthume oder der Provinz Bamberg.

Da man nicht zugeben konnte, daß die frühern Würzburgischen Pfarreien im geistlichen Verbande mit Würzburg verblieben, und inzwischen auch Pfarrer Hübner von Burgebrach, bisheriger Dechant des Würzburgischen Decanates Schlüsselfeld gestorben war, so fand sich die k. Landes-Direction der fränkischen Provinz Bamberg veranlaßt, an das k. Landgericht Burgebrach eine Verfügung zu erlassen, welche dem Decanats-Verweser, Pfarrer zu Etzelskirchen, mittels Schreiben v. 16. Nov. 1807 mitgetheilt wurde.

„Durch den Tod des Dechants Melchior Hübner wurde die Dechantei Schlüsselfeld erledigt.

Nach höchster Anordnung der k. Landes-Direktion zu Bamberg soll für diejenigen Pfarreien der Provinz Bamberg, welche dadurch ihren Capitels-Vorstand verloren haben, ein neues Rural-Capitel unter der Benennung „Burgebrach" gebildet werden. Zu diesem sollen auch die Pfarreien Priesendorf, Trunstadt und Ebrach, welche bisher der Dechantei Gerolzhofen einverleibt waren, aber im Fürstenthume Bamberg gelegen sind, pro-

visorisch beigezogen werden, so daß dieses neu zu errichtende Rural-Capitel folgenden Umfang hat:

1. Burgebrach. 2. Burgwindheim. 3. Ebrach. 4. Etzelskirchen. 5. Gremsdorf. 6. Graiz-Sambach. 7. Höchstadt. 8. Lisberg. 9. Priesendorf. 10. Schönbrunn. 11. Trunstatt. 12. Wachenroth.

Nebst diesen hier aufgezählten 12 Pfarreien blieben die früher schon dem Land-Capitel Schlüsselfeld einverleibten Pfarreien Hannberg, Büchenbach, Herzogenaurach, und die Curazie Weißendorf bei dem neugebildeten Decanate Burgebrach.

Hierdurch erhielt dieses Land-Capitel einen Umfang von 11—12 Weg-Stunden und zwar in zwei — unterdessen gebildeten Regierungs- (Main- und Rezat-) Kreisen; ferner war es in 4 k. Landgerichten: Bamberg II., Burgebrach, Höchstadt und Herzogenanrach zerstreut. Diese große Ausdehnung erschwerte die Aufsicht des Dechants, die Abhaltung der Kirchen-Visitationen, die Mittheilung der bischöflichen Verordnungen u. s. w.

Auf einer andern Seite, nämlich vom würzburgischen Land-Capitel Ebern, kamen nachstehende Pfarreien: 1. Altenbanz. 2. Autenhausen. 3. Döringstadt. 4. Graitz. 5. Kaltenbrunn. 6. Neundorf. 7. Rattelsdorf. 8. Seßlach und 9. Zeuln an das Bisthum Bamberg, aus welchen alsdann vorzüglich das Decanat Rattelsdorf gebildet wurde.

Noch ist zu bemerken, daß vom würzburgischen Land-Capitel Gerolzhofen die Pfarreien Oberhaid, Priesendorf und Trunstadt an das Bisthum Bamberg abgetreten wurden.

Allein es konnte, wie schon erwähnt wurde, nicht angehen, daß diese erstgenannten Pfarreien, welche sämmt-

lich bis hieher zum Bisthume Würzburg gehört hatten, ferner noch andere durch die neue Abgrenzung zwischen der Krone Bayern und dem Großherzogthume Würzburg an die erstere angefallene Landes-Parzellen z. B. Iphofen, Markt-Scheinfeld u. s. w. einem auswärtigen Bischofe untergeordnet blieben.

Demzufolge wurde von der Krone Bayern mit dem päpstlichen Hofe deshalb in Unterhandlung getreten, und Se. päpstl. Heiligkeit Pius VII. verfügte unter dem 7. September 1808 die unter dem 2. Dezember desselben Jahres vollzogene Ueberweisung des im k. bayerischen Staats-Gebiete gelegenen Antheils des Bisthums Würzburg an das Bisthum Bamberg.

Nun entstanden folgende neue Bambergische Rural-Capitel, als:

1) Burgebrach mit 14 Pfarreien und Curazien, 10 Caplaneien, 3 Benefizien und 24,766 Seelen.
2) Gebsattel mit 2 Pfarreien, 4 Curazien, u. 2620 S.
3) Iphofen mit 7 Pfarreien, 1 Curazie, 2 Caplaneien, 1 Cooperatur, und 4230 S.
4) Markt Scheinfeld mit 7 Pfarreien, 4 Curazien, 1 Caplanei, 1 Benefizium, und 6050 S.
5) Rattelsdorf mit 10 Pfarreien, 6 Caplaneien, und 11,220 Seelen — im Ganzen 40 Pfarreien, 14 Curazien, 19 Caplaneien, 1 Cooperatur, 4 Benefizien und 48,886 Seelen.

§. 7.

Provisorische Bildung der Decanate Auerbach, Gößweinstein und Hollfeld.

Das bischöfl. General-Vicariat fand das Landkapitel Hollfeld zu ausgedehnt, und es erging unter dem 26. Mai

1813 das Dekret: Da mit allerhöchster Genehmigung das vormalige Ruralkapitel Hollfeld in 3 provisorische Dekanate als Auerbach, Gößweinstein und Hollfeld abgetheilt worden ist; so ist auch das jährliche Decanats-Gehalt im Total-Betrage zu 12 fl. 30 kr. rhein. unter den provisorischen Decanen zu vertheilen, über welches sie sich bei der betreffenden Administration zu legitimiren haben. Es erfolgte auch unter dem 9. Juni desselben J. die Anweisung zur Auszahlung an die Administration für Cultus und Unterricht.

Es kann hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß in dieser Periode der Vorschlag gemacht wurde, ständige Decanatssitze zu errichten, und zu diesen in der Regel die einträglichsten Pfarreien k. Patronats zu wählen. Allein dieser Vorschlag fand Widerspruch, und konnte nicht durchgesetzt werden.

§. 8.

Errichtung der nun bestehenden 20 Decanate.

Nachdem im J. 1817 das Concordat zwischen Sr. päpstlichen Heiligkeit und Sr. königl. Majestat zu Stande gekommen war, wurden nach einigen Jahren, nämlich im J. 1821 Erzbischöfe und Bischöfe ernannt, die Domcapitel mit Canonikern besetzt, und hierdurch das kirchliche Wohl ungemein befördert.

Die geistliche Oberbehörde kam bald zur Einsicht, daß die Eintheilung der Dekanate so, wie sie bestand, nicht mehr genügen könne. Es wurde daher von derselben, in Verbindung und Uebereinstimmung mit der kg. Regierung, im J. 1826 eine neue Eintheilung des Erzbisthumes in

20 Dekanate gemacht, welche den 11. Mai 1827 veröffentlicht wurde.

Da, wie schon oben bemerkt ist, das Landkapitel Schlüsselfeld, d. i. Burgebrach eine zu große Ausdehnung hatte; so wurden nun vier Decanate aus ihm gebildet, Marktscheinfeld, Burgebrach, Höchstadt und Herzogenaurach.

Dem erstern wurden außer mehren zum ehemaligen Landkapitel Schlüsselfeld gehörigen Pfarreien nur noch die Pfarrei Herbolzheim und die Curazie Appenfelden; dem zweiten aus dem Decanate Hallerndorf die Pfarreien Aurach, Frensdorf, Reundorf und Pettstatt mit der Curazie Aschbach; dem dritten gleichfalls aus dem Decanate Hallerndorf die Pfarreien Zentbechhofen, Herrnsdorf, Schlüsselau, Adelsdorf nebst der Schloß-Caplanei Pommersfelden; der vierten die Pfarreien Erlangen, Hausen und Röttenbach zugetheilt.

Die Dom- und Stadtpfarrei zum h. Georg wurde für exemt erklärt; übrigens war man bemüht, die kirchlichen Sprengel (Decanate) mit den politischen Bezirken (Landgerichten) so viel möglich, zu vereinbaren.

Diese neue Eintheilung hier beizusetzen, wird für überflüssig erachtet, da sie in dem alle 2 Jahre erscheinenden Schematismus der Geistlichkeit des Erzbisthums Bamberg ohnehin vorkommt. Auf eine Anregung hiesiger Stadtpfarrer trat im J. 1841 über Errichtung eines Stadt-Decanates in Bamberg ein Schriften-Wechsel zwischen der kg. Regierung von Oberfranken und dem erzbischöfl. Ordinariate ein.

Nach Beseitigung der auftauchenden Schwierigkeiten und erstattetem Berichte an die allerhöchste Stelle erging

unter dem 20. August 1842 die k. Ministerial-Entschließung an die k. Regierung von Oberfranken, daß Se. Majestät der König die Anordnung des verlebten hochwürdigsten Herrn Erzbischofes Joseph Maria von Bamberg zu genehmigen geruht haben, nach welcher unbeschadet des bisherigen Decanats-Verbandes und der politischen Wirkungen desselben die Decanats-Verrichtungen für die Stadt Bamberg dem zeitlichen Dompfarrer commissorio modo auf so lange beigelegt werden sollen, als nicht einer der übrigen Stadtpfarrer zum Decan des Capitels Bamberg gewählt würde; ergäbe sich aber eine solche Wahl, so habe der Gewählte die ihm zustehenden Rechte und Geschäfte zu übernehmen, der Dompfarrer hingegen nur die Visitation der Decanats-Pfarrei zu besorgen u. s. w.

§. 9.

Die Pfarrei-Visitationen.

Nach den canonischen Satzungen (Decr. Grat. 10. quaest. 1. „Decernimus, ut antiquae consuetudinis ordo servetur, et annuis vicibus dioeceses ab Episcopis visitentur) hatten die Bischöfe die Pfarreien ihres Bisthums zu visitiren. Die Kirchen-Versammlung von Trient äußerte sich in ses. 25 cap. 3. also: Tenetur Episcopus ad minus semel in anno aut per se aut Vicarios et Commissarios suos, oviculas sibi commissas visitare.“

Diese Pflicht eines Bischofs anerkannte und übte der höchstselige Fürstbischof Franz Ludwig (von Erthal), welcher viele Pfarreien in den beiden Bisthümern Bamberg und Würzburg, deren Fürst-Bischof er von 1779 — 1795 war, visitirte, und hiebei sehr eindringliche

Predigten hielt, welche nach seinem Tode im Drucke erschienen. *)

Auch der hochselige Herr Erzbischof Joseph Maria (von Fraunberg) hat auf seinen Firmungs-Reisen öfters Pfarreien visitirt.

Doch wer hierin Ausgezeichnetes leistet, ist unser gegenwärtiger Hochwürdigster Herr Erzbischof Bonifacius (von Urban).

Im J. 1844 während des Sommers hat er die 4 hiesigen Pfarreien, ferner

10	Pfarreien	des	Decanates	Burgebrach,
5	"	"	"	Gebsattel,
8	"	"	"	Iphofen,
7	"	"	"	Scheinfeld,
10	"	"	"	Kronach,
9	"	"	"	Teuschnitz,
8	"	"	"	Stadtsteinach,

nebst der kathol. Pfarrei zu Bayreuth; demnach 62 Pfarreien nebst einigen Curazien visitirt, und überall gefirmt.

Ferner kann nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß es ihm nicht genügte, durch passende Reden auf die Gemüther seiner Diözesanen zu wirken, und sie zur Nächstenliebe, dem Fundamente der Religion, aufzufordern, sondern daß er durch eignes schönes Beispiel voranging, indem Hochderselbe für jedes der 7 von ihm visitirten Decanate eine Hülfs-Casse im Betrage zu

*) Predigten bei Gelegenheit der Pfarr-Visitationen, in beiden Hochstiftern Bamberg und Würzburg dem Landvolke vorgetragen von weiland Franz Ludwig Bischofe, Fürst zu Bamberg und Würzburg, auch Herzoge zu Franken aus dem Reichsfreiherrl. Geschlechte von und zu Ertal. Bamberg bei Vinzenz Dederich 1797.

1000 fl. stiftete, aus welcher Unterstützungs-Bedürftige kleine Anlehen zu geringen Zinsen, die für Arme verwendet werden sollen, gegen hinlänglich hypothekarische Sicherheit erhalten können.

Im Jahre 1845 gesinnt er die

9	Pfarreien	des	Decanates	Bamberg,
10	"	"	"	Amlingstadt,
9	"	"	"	Scheßlitz,
10	"	"	"	Höchstadt,
6	"	"	"	Herzogenaurach,
6	"	"	"	Neunkirchen a. S.,
8	"	"	"	Auerbach.
58	Pfarreien nebst einigen Curazien			

und im Jahre 1846

13	Pfarreien	des	Decanates	Vorchheim,
6	"	"	"	Neukirchen a. B.
9	"	"	"	Gößweinstein,
7	"	"	"	Hollfeld,
9	"	"	"	Weißmain,
13	"	"	"	Lichtenfels,
57	Pfarreien zu visitiren.			

Der edelmüthige Kirchenfürst will jedes der 13 noch zu visitirenden Decanate gleichfalls mit einem Hülfs-Capitale von 1000 fl. unterstützen.

Für die Stadt Bamberg wurden bald nach seinem feierlichen Einzuge Ende Juli 1842 an den Magistrat 1000 fl. zur Vertheilung unter die hiesigen Armen, und

im J. 1843

1000 fl. an den Fond des Irrenhauses,
1000 fl. an den Fond des Hauses der Unheilbaren,
500 fl. an den Fond des Waisenhauses,

500 fl. an den Fond der Kleinkinderbewahr-Anstalt von ihm gegeben.

Hieraus mag der Sinn erschlossen werden, nicht Schätze für diese Welt, sondern für den Himmel zu sammeln.

Durch den oben angeführten Beschluß der Kirchen-Versammlung zu Trient ist ein Fingerzeig gegeben, daß die Bischöfe die Pfarreien ihres Sprengels durch Stellvertreter visitiren lassen können, welches Geschäft früher durch die Archidiacone besorgt und nun den Dechanten übertragen wurde.

In Gemäßheit dieser Bestimmung wurde für die nun vorzunehmende erste Visitation des Bisthums Bamberg eine Instruktion für den Visitator in lateinischer Sprache entworfen. Sie findet sich handschriftlich in der Registratur des erzbischöflichen Ordinariates, ist sine die et consule und mag, da in derselben von der Kirchenversammlung von Trient und dem römischen Katechismus (in Rom zum erstenmale im J. 1566 gedruckt) die Rede ist, am Ende des 16. Jahrhunderts gefertigt worden sein.

Sie ist sehr umfassend, und besteht aus 30 Capiteln, deren manche 30—40 Fragepunkte enthalten. Es mag genügen, nebst der Einleitung die Ueberschriften der einzelnen Capitel mit den interessanteren Fragepunkten zur Kenntniß zu bringen.

Die Ueberschrift lautet also:

Visitatio generalis totius dioecesis.

Jnstructio visitatorum continebit sequentia puncta.

1. Jndicabit causas, cur haec visitatio sit instituta.

2. Dabit potestatem visitatoribus, non solum parochos, beneficiatos, capellanos, ludimoderatores etc. sed et

locorum praefectos, consules, fabricarum Ecclesiae praepositos, et quoscunque alios laicos, quos visitationi intervenire necessum est, ad fatendam veritatem adigendi sub obtestatione juramenti et fidelitate, qua illustrissimo et reverendissimo principi et episcopo, et nostro praenobili atque admodum reverendissimo capitulo Ecclesiae cathedralis obstricti sunt.

3. Dabit facultatem errores abolendi, confusiones tollendi, defectus corrigendi, et salutaria quaeque, ad augendam divini nominis gloriam, et amplificandam animarum salutem, maturo consilio instituendi.

4. Obligabit visitationis commissarios, ut sine ullo personarum respectu, officio suo satisfaciant.

5. Mandabit, ut literae in sacrariis repositae, sine tergiversatione, edantur ab Ecclesiarum praepositis, nec malitiose occultentur.

6. Ut libros haereticos dissuadeant eis, qui adhuc eos domi servant.

7. Ut in corrigendis erroribus utantur mansuetudine, et paterno affectu praesertim in hac prima visitatione.

8. Tempestive admoneant parochos visitandos, ut tempore visitationis sint apud Ecclesias suas.

Notandum. Dabitur mandatum generale ad catholicos locorum praefectos, granarios, consules etc. ut quacunque in re indiguerint visitatores eorum opera, ne desint illis.

Personae in visitatione generali examinandae.

1. Parochus.
2. Capellani.
3. Beneficiati.
4. Ludimoderatores et cantores cum organistis.
5. Praefecti sive magistri fabricae.

6. Aeditui.

7. Praefecti locorum, oppidani consules, aliique magistratum civilem gerentes, in pagis et villis quoque loco illustrissimi et reverendissimi principis Episcopi nostri justitiam administrantes, dummodo catholicae religioni sint addicti.

Modus examinandi.

1. Parochi ex omnibus titulis et capitibus proxime sequentibus, in praesentia capellanorum et beneficiatorum, si sint eo in loco, ubi visitatio peragitur, examinentur; et hi iterum in praesentia parochi.

2. Singuli etiam separatim examinandi, in fine discussionis, omnium et singulorum visitationis capitum, et sub obtestatione fidelitatis, et obedientiae, quam reverendissimo Ordinario debent, admonendi, ut quoscunque, animo occurrentes, errores, confusiones, scandala etc. detegant, ut opportuna remedia possint adhiberi.

3. Similiter et politici magistratus, separatim a parochis, capellanis et beneficiatis, de ipsorum vita, moribus deque erroribus ac defectibus, sive in Ecclesia, sive in cultu divino, sive inter parochianos, aut quomodolibet alias, occurrentibus, interrogandi sunt.

4. Perlegendae omnes fundationes parochiarum, beneficiorum, omnesque aliae literae in archivis Ecclesiarum inventae, ut earum, quae alicuius momenti sunt, transcripta exemplaria huc mittantur ad Vicariatum; reliquarum summa paucis verbis notetur.

5. Visitationis notarius una cum scriba amanuensi, quaecunque a visitatis deposita, atque responsa fuerint, fideliter annotabit; ut singulae visitationes suo tempore distinctim describi possint.

Distribuenda in visitatione si commode haberi queant.

Parvi et majores Catechismi.
Libelli precum catholici.
Rosaria.
Catalogi festorum ac jeiuniorum.
Jmagines Christi et Sanctorum.
Libri cantus Germanici.

Distributio ista praeter alias innumeras, hanc duplicem assequetur, et haud quidem exiguam, utilitatem: nam hoc medio non solum Christiana pietas mirifice propagabitur; sed et haretici libri, eos adhuc domi asservantibus, eo facilius extorquebuntur.

De Visitatione S. Paulus ad Barnabam.

Act. 15. Revertentes, visitemus Fratres per universas civitates, in quibus praedicavimus verbum Domini quomodo se habeant.

Jtem eod. cap. perambulabat Paulus Syriam et Ciliciam, confirmans ecclesias, praecipiens custodire praecepta Apostolorum et Seniorum.

Tenetur Episcopus ad minus semel in anno, aut per se, aut Vicarios et commissarios suos, oviculas sibi commissas visitare. Vide Concilium tridentinum et Grat. 10. q. 1. ubi etc. decernimus, ut antiquae consuetudinis ordo servetur et annuis vicibus Dioeceses ab Episcopo visitentur.

Caput 1. de parochi persona, qualitatibus, vita et moribus etc.

Hier kommt vor:

An fuerit, aut quod absit, adhuc sit concubinarius?

An, quod pejus, unquam habuerit uxorem putativam, cum qua, dum est Sacerdos, matrimonium putativum inierit?

An habeat proles parochus, quis eas baptizavit?

Cap. 2. de officiis parochi.

Hier kommt vor:

An non aliquando sicca, quam vocant, Missa, sine consecratione, soleat uti?

Gap. 3. de concionibus.

Hier kommt vor:

An ante vel post sacrum vel in ejus medio post Evangelium concionetur.

Cap. 4. Parochiae adhaerentia et annui proventus.

Cap. 5. de sacellanis. Cap. 6. de beneficiatis et beneficiis.

Cap. 7. de festis, jejuniis et abstinentiis, et de auditione Missae.

Cap. 8. de parochianis. Cap. 9. Cantus in Ecclesia tam Latinus quam Germanicus. Cap. 10. de processionibus, litaniis et stationibus. Cap. 11. de coemiteriis et suffragiis defunctorum.

Cap. 12. de cultu, devotione atque invocatione B. V. Dei Genitricis, aliorumque sanctorum. Cap. 13. de doctrina Christiana et Catechismo.

Cap. 14. de baptismo.

Cap. 15. de confirmatione.

Cap. 16. de poenitentia.

Hier kommen 39 Punkte vor, darunter

An audiat seorsim singulos confitentes vel lutherano more multos simul.

Cap. 17. de eucharistia, ut est sacrificium. Cap. 18. de eucharistia ut est sacramentum.

Cap. 19. de extrema unctione.

Cap. 20. de matrimonio.

Cap. 21. de fraternitatibus.

Cap. 22. de fabrica ecclesiae et ejus utensilibus ac

proventibus. Cep. 23. de fabricae praepositis. Cap. 24. de aedituis. Cap. 25. de scholis sive Latinis sive Germanicis, et earum rectoribus. Cap. 26. de organistis. Cap. 27. de hospitalibus, nosocomiis, domibus pauperum. Cap. 28. de synodis parochialibus annuis.

Hier kommen 11 Punkte vor, welche deshalb merkwürdig sind, weil aus ihnen ersichtlich ist, daß die Hausväter Rechenschaft über ihre Familie abzulegen hatten, und über Ketzer, Zauberer ꝛc. ausgefragt wurden.

1. An eae singulis annis statuto die festo celebrentur?

2. Quando, qua die, an ea dies semper observetur?

3. An parocho capellani, beneficiati, praefecti et consules, ac sculteti pagorum et oppidorum et praecipue e senatu assideant, majoris authoritatis ergo?

4. An omnes plane viri, in matrimonio constituti, compareant?

5. An fidelem rationem de sua familia reddant?

6. An examinentur diligenter de Haereticis, Magis, Superstitiosis, Veneficis, Blasphemis, Fornicariis, Adulteris, et iis, qui matrimonia contraxerunt, et resiliunt?

7. An veritatem fateri soleant de iis, quae ad ipsorum notitiam pervenerunt?

8. An audita et certa relatione comperta, ea, quae ad Reverendissimum et ejus Vicariatum spectent, ipsis, et quae ad Consistorium pertinent, Officiali sine mora intimeant?

9. An Jmmorigeros, qui non comparent in synodo, puniant?

10. An mulcta Ecclesiae parochiali, aut cui cedat?

11. An aliquid et quid de singulis personis solvatur in synodo, ex antiqua consuetudine?

Cap. 29. Puncta generalis examinis praefectorum,

Consulum magistratum, praepositorum fabricae. Cap. 30. Visitatio ecclesiae et sacrarii.

§. 10.

Abhaltung der Landcapitel und Bruderschaften, erste im Druck erschienene Instruction, die Pfarrei-Visitationen betr.

Im J. 1684 erschien im Drucke in 4. in 15 nicht paginirten Blättern:

Restauratio capitulorum ruralium et fraternitatum singulis Archidiaconatuum Capitulis adjunctarum etc. Sub Reverendissimo et Celsissimo Principe ac Domino D Marquardo Sebastiano Episcopo Bambergensi S. R. J. Principe facta.

Bambergae, typis Episcopalibus apud Joannem Jacobum Jmmel.

I.

Diese Restauratio enthält in XXII. Punkten: Statuta capitulorum ruralium.

Hierdurch wurde bestimmt, daß sämmtliche Pfarrer und Benefiziaten eines Archidiaconates alle 3 Jahre zur schicklichen Zeit — nach der vom Dechante abgehaltenen Pfarrei-Visitation abwechselnd in den vorzüglichern Plätzen des Archidiaconates zusammen kommen sollten. Es wurde nun Capitel gehalten — bei welchem der General-Vikar oder bischöfliche Commissär erschien. Dasselbe begann Nachmittags zur Vesperzeit — und der Dechant hatte jedem sein Geschäft anzuweisen. Vor dem Abendessen wurde die Matutin für die Verstorbenen der Bruderschaft und im früheßten Morgen die Prim und Terz — hierauf Sacrum de B. Virgine abgesungen, alsdann die Sext ge-

betet und mit einem Jahrtage für die verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft geschlossen.

Nun wurde das Capitel selbst in der Sacristei, im Pfarrhause oder an einem andern schicklichen Orte unter dem Vorsitze und der Leitung des General-Vicars oder bischöflichen Commissärs abgehalten. Anfangs nach kurzem auf den Knieen gesprochenen Gebete hatte der Dechant die Ergebnisse der Pfarrei-Visitationen schriftlich vorzulegen. Hatte einer der Visitirten einen Fehler begangen, so wurde er zurecht gewiesen. War der Fehler wichtiger, so verhängte der General-Vicar oder bischöfliche Commissär auf den Rath des Dechants, der Definitoren und Procuratoren des Capitels eine Strafe oder Rüge über den Schuldigen. War es aber ein Vergehen, das eine ernstlichere Strafe verdiente, so wurde die Sache an das bischöfliche Ordinariat oder das Gericht des Vicariates hingewiesen.

Nachdem die Visitationen einzeln durchgegangen waren, hatten die Uebrigen bis auf Einen abzutreten, und einer nach dem andern wurde gefragt, was er von dem einen oder dem andern wisse, das ärgerlich, der christlichen Frömmigkeit, der Beförderung und dem Wachsthume der katholischen Religion entgegen sei, und wurde bedeutet, daß man verbunden sei, hievon Anzeige zu machen, um brüderliche Zurechtweisung eintreten lassen zu können.

Nachdem die Einzelnen vernommen waren, wurden die Schuldigen einer nach dem andern vorgerufen, getadelt, zurechtgewiesen, mit Buße oder Strafe belegt — gröbere Fehler aber dem hochwürdigsten Ordinarius oder dem Gerichte des bischöflichen Vicariates vorbehalten.

Derjenige, welcher eine Anzeige gemacht hatte, durfte so wie das Angezeigte selbst nicht bekannt gemacht werden.

Nach geschlossenem Capitel war Gottesdienst, bestehend in Predigt und abermals in einem Amte der heil. Messe für die verstorbenen Bruderschafts-Mitglieder, wenn es die Zeit gestattete, übrigens nach der Predigt die Non, nach derselben Prozession mit dem Venerabile und zuletzt Sacrum Solenne de Corpore Christi.

Alle dem Capitel Beiwohnenden hatten zu beichten entweder des Morgens oder Tags zuvor. Der General-Vicar oder Dechant hatte hiezu 2 oder 3 Beichtväter aufgestellt, welche für diese Zeit ermächtiget waren, von den reservirten Fällen auch die Laien, welche der Bruderschaft des Capitels einverleibt waren, loszusprechen.

Alle beiwohnenden Priester hatten h. Messe zu lesen entweder für die Verstorbenen, oder zu Ehren der seligen Jungfrau Maria, oder des Patrons der Bruderschaft, wie der Dechant auf der aufgehängten Tafel es angeordnet hatte. Auch hatten Alle ein Memento für den hochwürdigsten Ordinarius und für die Verstorbenen zu machen.

Unter dem Essen hatte einer von den Gelehrtern eine kurze Rede über einen frommen und für eine solche Priester-Gesellschaft schicklichen Gegenstand zu halten oder wenigstens sollte etwas aus einem geistlichen Buche — vorzüglich Anfangs — vorgelesen werden.

Die Essenszeit sollte nicht zu weit erstreckt werden, damit jeder auf seinem Pfarr-Sitze rechtzeitig eintreffen könne.

Die Procuratoren hatten die jährlichen Reichnisse — die Strafgelder, die freiwilligen auf den Altar gelegten Gaben einzusammeln, und jährlich Rechnung zu legen.

Zum Schlusse wird gesagt, daß der hochwürdigste Bischof Marquard Sebastian das alte Privilegium erneuere und bestätige, vermöge dessen jeder Geistliche des

Capitels und der Bruderschaft ein Testament machen könne (salvo tamen in omnibus Episcopali jure et Vicarii ac Fiscalis consueta subscriptione), wenn hierbei die Canonen, und die Beschlüsse der Concilien beobachtet, die Armen, die Kirchen und andere fromme Stiftungen nicht ausgeschlossen würden.

II.

Hierauf wird gehandelt:

De officio decani ruralis — und ist beigefügt: juramentum decani statim post electionem Vicario sive Commissario Reverendissimi praestandum.

De officio definitorum capituli. Mit Beifügung des Juramentum Definitorum illico ab electione Vicario sive Commissario Reverendissimi praestandum.

De officio Procuratorum capituli; mit beigefügtem Juramentum Procuratornm.

III.

De electione Decani, Definitorum et Procuratorum.

Die Wahl der Capitels-Vorstände war alle 3 Jahre zu beschäftigen. Der Gewählte konnte nach 3 Jahren wieder gewählt werden.

Die Wahl ging also von Statten.

Nach dem Hochamte wurde gesungen der Hymnus: Veni creator spiritus nebst Versikeln. Der Commissär des Bischofs machte hierauf an einem schicklichen Platze eine Aufforderung an die Wähler, solche Männer zu Dechanten und Definitoren zu wählen, welche sich durch Eifer für die Religion, Bescheidenheit, Frömmigkeit, Gelehrtheit und Sitten-Reinheit auszeichnen. Der Wahl-Commissär übernahm nun die Stimmen der Einzelnen; derjenige, welcher die meisten Stimmen hatte, ward Dechant; wer hierauf die meisten zählte, ward erster, dann zweiter

Definitor. Auf gleiche Weise verfuhr man mit der Wahl der Procuratoren.

Der Bischof hatte bei jeder Wahl drei Stimmen, und der Wahlcommissär eine zu geben. Zum Schlusse folgte der Hymnus: Te Deum laudamus cum versu, salvos fac servos tuos. Mitte eis Domine auxilium de sancto. Emitte spiritum et tres Collectae, 1. Omnipotens sempiterne Deus, qui facis mirabilia magna solus. Praetende super famulos tuos et super congregationes etc. 2. Actiones nostras etc. 3. De spiritu sancto, addi possunt de B. virgine et de Patronis Ecclesia.

Im Falle einer der Gewählten die Stelle nicht annehmen wollte, so konnte ihn die Strafe der Excommunikation oder Suspension treffen.

Starb der Decan oder wurde er in ein anderes Archidiaconat versetzt, so versah inzwischen der erste Definitor dessen Stelle.

Bei jedem Capitel war ein Buch, in welches von einem der Procuratoren die Wahl-Acte der Officialen — alle Propositionen und Beschlüsse aufgenommen wurden.

IV.

Fundatio fraternitatum singulis Capitulis ruralibus annexarum.

In Erwägung, heißt es hier, daß in diesseitigem Bisthume von Alters her Bruderschaften, wodurch die christliche Frömmigkeit einen besondern Aufschwung erhält u. s. w. bestanden, beschließt der hochwürdigste Bischof Marquard Sebastian, daß in jedem Archidiaconate die Bruderschaft des Sakraments der Eucharistie und jene zu Ehren der Himmelfahrt der h. Jungfrau bestehe. Den Decanen, Definitoren und Procuratoren wurde die Vollmacht ertheilt, Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes

in dieselben aufzunehmen. Den Aufgenommenen ward für den Tag der Aufnahme — für jedesmalige Begleitung des Venerabile, Abbetung eines Rosenkranzes oder Verrichtung eines guten Werkes z. B. Fasten, Almosengeben 2c. die Ertheilung eines 40tägigen Ablasses zugesichert.

Nun kommen die Statuta fraternitatum in fünfzehen Punkten.

V.

Puncta generalia ad majorem conformitatem singulorum Capitulorum servanda.

In 30 Artikeln wird den Pfarrern sehr viel zweckmäßiges hinsichtlich ihrer Amtsführung vorgeschrieben, z. B. Nro. 8.: Sie sollen eifrig die Schulen besuchen und darauf dringen, daß die Kinder — wenn es nicht geschieht unter Strafe — in dieselbe geschickt werden.

Nro. 9. Der Katechismus soll an Sonntagen im Sommer und Winter gelehrt werden. Hat ein Pfarrer mehre Pfarreien zu versehen, so soll er die Predigt abkürzen oder dieselbe kathechetisch abhalten.

Nro. 14. Die Predigten, welche sie an Sonn- und Festtagen zu halten haben, sollen sie mit Fleiß verfassen und niederschreiben.

Nro. 15. Sie sollen sich einer anständigen Kleidung bedienen, wodurch sie von den Welt-Leuten sich unterscheiden, zumal auf Reisen, wo sie auch — die in Wirthshäuser nachfolgenden Mägde abzuhalten haben.

Nro. 16. Da manche Pfarrhäuser in sehr schadhaftem Zustande sich befinden, so hat jeder Pfarrer jährlich 5 fl. für Reparaturen zu verwenden, oder bei den Kirchen, welche zuweilen die Baulast haben, niederzulegen, worüber er sich bei Visitationen auszuweisen hat.

Nro. 24. Die Namen der Getauften, der Pathen, der Getrauten, der Verstorbenen sollen genau aufgezeichnet werden.

Nro. 25. Bücher über die Einkünfte, Lehen u. s. w. sind anzulegen und die Grenzen der Pfarrfelder, die Zehnten, und was dazu gehört, aufzuzeichnen.

Nro. 28. Unter schwerer Strafe ist verboten, bei Abgang von einer Pfarrei die Pfarrbücher zum Schaden des Nachfolgers zu entfremden.

VI.

Puncta visitationis per Decanos Capitulorum singulis annis bis facienda.

Hier heißt es: Vor allem ist das Pfarrbuch nachzusehen, ob alle Getauften, Getrauten, Gestorbenen eingetragen seien.

Ob es in der Pfarrei Ketzer gebe?

Ob die Pfarrer Sonntags Mittags christliche Lehre halten?

An suspectam familiam, vel (quod absit) concubinam domo alant?

An Laicos malis exemplis blasphemiarum et ebrietatis aliquando offendant.

An scandalose vivant laicorum simposiis et conviviis se temere ingerentes.

Circa administrationem sacramentorum kommen 22 Fragepunkte vor.

Beinahe über dieselben Punkte mit der gehörigen Abänderung und über noch einige andere wurden auch die Capläne nnd Benefiziaten befragt.

De Parochianis kommen 15, de Scholis et earum Magistris 5, de Praefectis Fabricae 8, de Aedituis 3 Frage-Stücke vor.

Endlich wird gehandelt

De Synodis parochialibus

in 6 Punkten, welche mit den oben angegebenen im Wesentlichen übereinstimmen.

Auch ist angegeben

Modus celebrandi synodos parochiales per totam Ecclesiam Bambergensem.

Diese Synoden, auch Sendgerichte genannt, früher von den Archidiaconen abgehalten, waren nur vom Oktober an bis Weihnachten abzuhalten und deren bevorstehende Abhaltung an drei Sonn= oder Festtagen nach der Predigt zu verkündigen, damit kein Hausvater sich entschuldigen konnte, nichts davon gewußt zu haben.

Die Beisitzer der Synoden waren die Pfarrer, Capläne, Benefiziaten, die Bürgermeister und Ortsvorsteher nebst zwei bürgerlichen Rathsherren oder zwei Gemeinde-Aeltesten aus jeder Gemeinde des Pfarrsprengels, endlich ein Offizial des Bischofs.

Diese Synoden wurden Vormittags in der Kirche und zwar im Chore an einem daselbst aufgestellten Tische abgehalten, oder wenn die Räumlichkeit es nicht gestattete, in der Sacristei.

Alle Hausväter hatten zu erscheinen, auch die Wittwen. Sie wurden einzeln vernommen, während die Uebrigen auf dem Kirchhofe warteten, um über ihre Familien-Angehörigen Rechenschaft abzulegen. Wer ohne Erlaubniß, Krankheit ausgenommen, hinwegblieb, konnte durch den weltlichen Arm zum Erscheinen gezwungen werden. Der Hinweggebliebene hatte ein Pfund Wachs zur Strafe an seine Pfarrkirche zu bezahlen. Im Wiederholungsfalle wurde diese Strafe geschärft.

Die Fragen gingen alle darauf hin, ob kein der Zauberei, Giftmischerei, des Wahrsagens, Aberglaubens, des Ehebruchs, der Hurerei u. s. w. Schuldiger, keine alte Frau inprimis morborum incantationes usurpans, kein Kind, das seine Aeltern schlage, kein Würfelspieler, kein Verschwender, kein Sonntags-Schänder, kein Fastengebot-Uebertreter u. s. w. sich vorfinde?

Alles, was ausgesagt wurde, hatte jeder Beisitzer bei sich zu behalten; doch waren die Aussagen niederzuschreiben, und zwar vom Gemeinde-Schreiber, welcher im Weigerungsfalle von dem weltlichen Beamten dazu angehalten werden konnte.

War einer begangenen Fehlers wegen zurechtzuweisen, so hatte der Pfarrer sich so zu benehmen, daß der Zurechtgewiesene einsah, die an ihn gerichteten Worte seien mehr Ausfluß der brüderlichen Liebe als eines erbitterten leidenschaftlichen Herzens.

Die Synode begann mit dem Hymnus: Veni creator spiritus, den Versikeln und dem Gebete zum h. Geiste und schloß mit der Vesper, salve Regina und der Benediction des Pfarrers, worauf die Pfarrgemeinde auseinander ging.

VII.

Ueber alle in Nro. VI. vorgebrachten Gegenstände erstreckte sich das Visitations-Geschäft, denn es heißt:

Post disquisitionem supradictorum, ubi visitatus responderit in scriptis, hat der Dechant mit dem Definitor die Kirche, Sakristei, Kelche, Corporalien, Meßbücher, das Sacrarium, die h. Hostie, den Ort, wo die h. Oele aufbewahrt werden, zu visitiren.

Einzeln war der Bürgermeister über die Lebensweise und die Sitten des Pfarrers und der Capläne zu befragen, damit dem Bischofe und dessen Stellvertreter ein treues

Bild des ganzen kirchlichen Zustandes vorgelegt werden könne.

§. 11.

Zweite gedruckte Instruktion, Pfarrei-Visitationen betr.

Nachdem diese Vorschrift, die Pfarreien jährlich zweimal zu visitiren, einige Zeit befolgt worden war, mag man zur Einsicht gekommen sein, daß eine Abänderung einzutreten habe.

Es erschienen nun — Interrogatoria parochis mittenda in folio halbbrüchig gedruckt — jedoch ohne Angabe des Jahrs. Von diesen Interrogatoriis sind einige Ausgaben mit geringen Abweichungen vorhanden. Es folgt nun der Inhalt derselben.

I.

50 Fragestücke beziehen sich auf die Person des Pfarrers, seine Amtsführung — auf die Kirche, z. B. wer die Baulast habe, wer Zehentherr in der Pfarrei sei u. s. w. Ob wunderthätige Bilder und ein Platz für Votiv-Tafeln vorhanden, was erstere für einen Ursprung haben, und von wem sie approbirt seien?

Ob hier nicht schändlicher Gewinn im Spiele sei; ob zunächst dem Altare nicht ein Behältniß für geopferte Hühner und Gänse vorhanden; ob die Wunder, welche dort geschehen sein sollen, nicht über das Maas herausgehoben und hierdurch die Leute zum Besuche von dergleichen Orten und Bildern ungeziemend herbeigelockt werden?

Ob jährlich über das Kirchen-Vermögen Rechnung gelegt, wie viel für deren Fertigung und Revision gezahlt werde?

II.

Atrium Ecclesiae.

Ob vor der Kirche ein Hof sei? Ob hier Spiele, Märkte und vom Magistrate gebotene Volkszusammenkünfte Statt finden — oder auch Criminal-Strafen ohne Erlaubniß des Pfarrers vollzogen werden?

III.

Cœmeterium.

Hier kommen 27 Punkte vor — unter andern: wer die Baulast des Pfarrhauses und des Schulhauses habe?

III.

Administratio Sacramentorum.

Hier kommen über die einzelnen Sakramente die geeigneten Fragstücke vor.

IV.

Regulares.

Ob sich Klostergeistliche in der Pfarrei aufhalten, ob sie sich in die Seelsorge einmischen; ob sie etwas unternehmen zum Nachtheile der Jurisdiction des Ordinarius u. s. w.

V.

Beneficia.

Ob mit der Pfarrei nicht das Frühmeß-Benefizium vereinigt sei, auf wessen Betrieb, mit welcher Last und Verbindlichkeit?

Wer die Kosten zu tragen habe, wenn ein Pfarrer aufzieht oder vorstellig gemacht wird?

VI.

Confraternitates et societates laicorum.

Ob Bruderschaften und welche da sind — ihre Gründung, ihre Statuten — Verwalter.

Wem Rechnung zu legen? Wann und wie oft Zu-

sammenkünfte Statt finden — ob sie ihre Ablässe verkündigen lassen — ob sie eigene Feste feiern, Gastmäler halten? Ob immer am 2ten Sonntage im Monate die Bruderschaft des hl. Sakraments des Altars abgehalten werde, ohne die Predigt und christliche Lehre zu unterlassen?

VII.

Officiales et Primores loci.

Ob sie ein musterhaftes Leben führen, Niemand durch Unbilden belästigen? Ob der Pfarrer mit ihnen im Frieden lebe? Ob sie nicht unbefugt sich in geistliche Geschäfte mischen? Ob sie sich nicht der Predigt, den öffentlichen Opferungen, der Vertheilung der Kerzen und Palmzweige und der Bestreuung mit Asche entziehen?

Ob sie jährlich den kleinen Zehent reichen? Ob sie gern bei Anrufungen Hilfe leisten und die Schulden an die Kirche und den Pfarrer heraustreiben?

VIII.

Rectores Scholarum.

Ob sie ein ehrbares Leben führen, ob sie bescheiden, die h. Sakramente öfters empfangen, der Jugend ein gutes Beispiel geben, dieselbe nicht nur im Lesen und Schreiben u. s. w. sondern auch in der Religion unterrichten und zur Gottesfurcht gewöhnen?

Ob sie nicht dem Karten und Würfel-Spiele ergeben, — nicht öfters trunken in Wirthshäusern sind, bei Hochzeits-Schmäußen oder andern Zusammenkünften Musik machen?

Ob sie dem Pfarrer gehorsam sind — Reinlichkeit in Kirche und Sacristei beobachten?

Ob Freischulen bestehen, ob Pfarrer kein Mittel wisse, damit kein Schulgeld gezahlt werden dürfe?

Diese Visitationsfragen wurden den Pfarrern zur Beantwortung zugeschickt, und bei der Visitation beantwortet dem Dechante übergeben, um das Geschäft abzukürzen. Sie waren im Gebrauche bis zu Ende der fürstbischöflichen Regierung. Nun trat eine Pause im Visitations-Geschäfte ein, bis nach der Errichtung der Bisthümer im Königreiche Bayern — und nach der im J. 1826 festgesetzten neuen Eintheilung des Erzbisthumes in 20 Decanate das Bedürfniß hervortrat, eine neue Norm zu entwerfen.

Das erzbischöfliche Ordinariat hat im J. 1826 im Benehmen mit der k. Regierung zum Behufe der Visitationen Fragen entworfen, welche a) der Dechant b) der Pfarrer für sich c) hinsichtlich seiner Capläne d) endlich letztere selbst zu beantworten hatten.

Sie erschienen gedruckt im J. 1827, und wurden im Erzbisthume unter die Geistlichen vertheilt.

Im Jahre 1829 erschien eine gedruckte Verordnung: „Die Begleitungsberichte zu den Visitations-Protokollen betreffend.

Nicht viel über ein Jahrzehent genügten diese Normen.

Im J. 1839 erschien eine neue Instruction für die Decane bei Visitationen der Rural-Capitel.

Im J. 1840 erging eine nachträgliche Circular-Anordnung für die Decane, durch welche sie angewiesen werden, über alle Bau-Gebrechen, welche sie an Kirchen oder Pfarr-Gebäuden wahrnehmen, ferner über beantragte Anschaffungen im Visitations-Protokolle sich genau zu äußern.

§. 12.

Obliegenheiten eines Dechants.

Aus den zur Kenntniß gebrachten Instruktionen geht hervor, daß eines Dechants vorzüglichstes Geschäft sei, statt des Bischofs die Pfarreien seines Decanats zu visitiren.

In frühern Zeiten hatte er das subsidium charitativum, die Beiträge zum geistlichen Bau-Amte und Extra-Bau-Amte, dann die Kriegs-Steuern, wenn dergleichen ausgeschrieben waren, an das bischöfliche General-Vicariat einzuliefern — ferner die bischöflichen Verordnungen der Decanats-Geistlichkeit — die am grünen Donnerstage geweihten hl. Oele durch den Capitels-Boten mitzutheilen.

Gegenwärtig hat der Dechant die Visitation der Pfarreien — die Decanats-Pfarrei wird vom Definitor visitirt — alle 2 Jahre vorzunehmen, alle bischöflichen Verordnungen, Rundschreiben, die königlichen Dekrete, welche von der k. Kreis-Regierung dem erzbischöflichen Ordinariate zugestellt werden, um die Geistlichkeit des Erzbisthums hievon in Kenntniß zu setzen — nun vermöge bischöfl. Anweisung — seiner untergeordneten Geistlichkeit mitzutheilen — als bischöfl. Commissär bei der Installation neu angestellter Pfarrer aufzutreten, die Pastoral-Conferenzen zu dirigiren, die h. Oele — wie schon oben erwähnt, verabfolgen zu lassen — durch Sittlichkeit, Thätigkeit und gewissenhafte Amtsführung als Muster den übrigen Geistlichen seines Decanates vorzuleuchten — durch freundschaftliches Benehmen, wenn er Fehler an ihnen bemerkt, ihre Besserung herbeizuführen, und auf dieselben zur Erreichung ihres hohen Ziels — die Erweckung und Erhaltung des christlichen Lebens im Volke — hinzuwirken,

und wie diese Aufgabe gelöset, am Ende des Jahrs durch eine an die geistliche Oberbehörde einzusendende Charakteristik der untergeordneten Geistlichkeit nachzuweisen.

Dechante werden zur Belohnung und Auszeichnung zuweilen vom Bischofe zu geistlichen Räthen erhoben, wie sie auch — nebst den Districts-Schul-Inspectoren von der k. Regierung ihrer höhern Stellung wegen — bei Verleihung einträglicher Pfarreien berücksichtigt werden.

Anmerk. Vergleich Thomassin vet. et nov. Eccl. discipl. Tom. II. — Müller Lexikon des Kirchen-Rechtes-Art. Dechante auf dem Lande.

§. 13.

Entstehung der Landcapitels-Cassen.

Eine bischöfliche Verfügung, durch welche Pfarrer zu Beiträgen an die Landcapitels-Cassen angewiesen wurden, läßt sich nicht nachweisen.

Das jus can. Decretal. lib. III. tit 39. de censibus, exaction. et procurationibus cap. VI. sagt: Statuimus, quod episcopi paraecias visitantes pro facultatibus ecclesiarum 40 vel 50 evectionum numerum non excedant, — — decani duobus equis contenti existant.

Es kann demnach das Kirchen-Vermögen in Anspruch genommen werden, um die Fuhrkosten des Visitators zu bestreiten.

Allein die Pfarrer des Bisthums Bamberg waren von jeher von einem rühmlichen Wetteifer beseelt, und leisteten Beiträge von einigen Gulden jährlich oder wenigstens von 30 kr. bis auf 15 kr. herab; welches nun das Gewöhnliche ist.

Auch haben Einzelne Geschenke oder Legate gemacht, wie aus den frühern bischöflichen Acten hervorgeht, in-

dem es sonst nicht wohl zu erklären wäre, daß eine und die andere Landcapitels-Casse zu einer solchen Größe sich erhoben hat.

Die Bildung der Landcapitels-Cassen war also eine Privat-Anstalt; zuweilen hatte der Dechant die Verwaltung derselben, wenn nicht ein Procurator aufgestellt war; oder der Definitor, in manchen Bisthümern Kämmerer genannt, hatte die Capitels-Casse und das damit verbundene Rechnungs-Wesen zu besorgen.

Die Rechnungen wurden von den versammelten Geistlichen des Landcapitels abgehört, und alsdann an die bischöfliche Oberbehörde zur Revision eingesendet.

Da nach der Reformation selbst protestantische Pfarreien den Landcapiteln einverleibt blieben, so nahmen dergleichen protestantische Pfarrer Antheil an der Dechant-Wahl, und leisteten auch die herkömmlichen jährlichen Beiträge bis zum J. 1803, wo sie in die protestantischen Decanate übergingen.

§. 14.

Schicksale der Landcapitels-Cassen im Obermainkreise.

Nachdem die Landcapitels-Cassen seit ihrem Bestehen im ungestörten Besitze der eigenen Verwaltung ihrer Beiträge und Ersparnisse zum Zwecke der sichern Deckung ihrer Bedürfnisse sich erhalten hatten, wurde von der weltlichen Oberbehörde im J. 1804 zuerst dem bischöflichen General-Vicariate die Aufsicht über die Landcapitels-Cassen entzogen.

Gegen das Ende des Jahres 1807 wurden den Land-Capiteln selbst diese Cassen — ohne Rücksicht auf die von der bischöflichen Stelle dagegen gemachte Vorstellung —

abgenommen, und es wurden, da die Staats-Behörde die Ansicht hatte, „daß die Capitels-Cassen Cultus-Stiftungen seien," im darauffolgenden Jahre bei dem nun eingeführten Centralisations-System an die weltliche Verwaltung übergeben:

Von der Landcapitels-Casse	Casse-Bestand.		An die kgl. Stiftungs-Administration	Jahr und Tag der Uebergabe.
	fl.	kr.		
Eggolsheim .	2293	45	Vorchheim .	8. Juli 1808
Hollfeld . .	385	37 ½	Hollfeld . .	19. Oct. 1808
Kronach . .	1110	—	Kronach . .	2. Febr. 1808
Scheßlitz . .	7450	—	Scheßlitz . .	2. Febr. 1808
Stadtsteinach	1213	—	Kronach . .	8. Nov. 1808
	12453	7 ½		

Es kann hier nicht unbemerkt gelassen werden, daß sich diese Maaß-Regel nur auf jenen Theil des Bisthums Bamberg, welcher im Obermain-Kreise lag, erstreckte. Im Bisthume Würzburg behielten die Land-Capitels-Cassen ihre eignen Procuratoren, so zwar, daß dort nicht einmal die geistliche noch weniger die weltliche Oberbehörde mit der Revision und Super-Revision der dortigen Landcapitels-Cassen sich befaßte oder zur Zeit befasset.

Von dieser Zeit an wurden für die Bedürfnisse der Landcapitel im Ober-Mainkreise keine Zahlungen geleistet. Es entstanden Klagen darüber und Stockungen im Dienste.

Auf die von der bischöflichen Oberbehörde an das damalige k. General-Commissariat Bamberg gemachte Anzeige gab dieses keinen Bescheid — indem die k. Stiftungs-Administrationen von demselben nicht abhängig

waren, sondern ihre Weisungen von der k. General-Stiftungs-Administration in München erhielten.

Unter diesen Umständen wandte sich das bischöfliche General-Vicariat an die höchste Behörde in München und stellte vor, daß die Landcapitels-Cassen ihren privativen Zweck haben, daher nicht unter die allgemeine Administration der Stiftungen gehören, und verband damit die Bitte, „dieselben, um der Gefahr der Vermischung zu entgehen, an die besondere Stiftungs-Administration des Cultus zu Bamberg zu übergeben, und diese zur Zahlung der Salarien an die Dechante, Definitoren und Capitels-Boten anzuweisen.“

Durch höchste Entschließung vom 30. Sept. 1809 wurde dieser Bitte gnädigst entsprochen, indem nach derselben die Landcapitels-Cassen als Mittel zur Erhaltung der Capitels-Verfassung diesem Zwecke forthin gewidmet bleiben sollen.

Dann heißt es darin ferner: „Da von den besagten Landcapitels-Cassen bei dem Vorgange der allgemeinen Administration des Stiftungs-Vermögens an die Stiftungs-Administrationen Vorchheim, Hollfeld, Kronach und Scheßlitz 12,453 fl. 7 ½ kr. übergeben worden, sei das Vermögen dieser Capitels-Cassen mit dem allgemeinen Stiftungs-Vermögen, nämlich des Cultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit — wegen ihres ausschließlichen Zweckes — nicht zu vermischen.

Zur Abwendung dessen soll das Vermögen der Capitels-Cassen zur steten Uebersicht der Verwaltung der besondern Administration des Cultus in Bamberg ausschließend übertragen werden, und seien von dieser Administration die bisher von der allgemeinen Administration verweigerten Zahlungen der Salarien an die De-

chante, Definitoren und Capitels-Boten aus und fort zu bezahlen.

Damit auch das Vermögen gegen jede Schmälerung bewahrt werde, sollen die bisher üblichen Beiträge von **10—20** kr., welche bei den jährlichen Visitationen theils von den Pfarrern, theils von den Kirchen geleistet worden sind, auch für die Folge bestehen."

So bestimmt sich nun dieses allerhöchste Rescript über den Zweck und die Mittel der Landcapitels-Cassen, besonders hinsichtlich der Personal-Exigenz ausgesprochen hatte, so glaubte doch bald darauf die besondere Stiftungs-Administration in Bamberg in einer allerhöchsten Verordnung vom **18.** Sept. **1810** „die bei den Districts-Decanaten vorkommenden amtlichen Verhandlungen betreffend Veranlassung zu finden, den Boten ihre Functions-Gehalte und Kleidungsbeiträge zu verweigern."

Die bischöfliche Oberbehörde suchte zu beweisen, daß besagte Verordnung auf die Capitels-Boten der katholischen Decanate nicht passe, welche Ansicht die k. Regierung des Obermainkreises nicht theilte. Auf die vom bischöflichen General-Vicariate gemachte Vorstellung vom **9.** Januar **1812** erfolgte unter dem **15.** Febr. desselben Jahres die höchste Entschließung: „Daß die durch das Rescript vom **30.** Sept. **1809** bewilligten Zahlungen an die katholischen Decane, Definitoren und Capitels-Boten unverweigert zu leisten und die rückständigen zu berichtigen seien."

Unter dem Schutze dieser höchsten Dekrete bestanden die Landcapitels-Cassen fort — bis zum Aufhören des Consolidations-Prinzips, welches nach einem Bestande von **10** Jahren erfolgte.

Kraft einer höchsten Verfügung vom **6.** März **1817**

wurden die fraglichen Cassen auch der besondern Administration des Cultus in Bamberg abgenommen und unter dem 15. April 1819 ihren vorigen Besitzern, den Land-Capiteln Eggolsheim, Hollfeld, Kronach, Scheßlitz und Stadtsteinach mit den Verwaltungsbefugnissen, wie sie diese vor dem 1. October 1807 besaßen, zurückgestellt.

In Folge dessen reklamirte die bischöfliche Oberbehörde das früher über die Capitelscassen besessene Aufsichts-Recht, welches die k. Regierung des Obermainkreises in ihrer Antwort v. 27. Febr. 1823 nicht zugestand.

Auf diesen abweisenden Bescheid wandte sich das bischöfliche General-Vicariat an die höchste Stelle mit der Bitte, „ihm die Unterordnung der Landcapitels-Cassen und Leitung — wie vorhin — zu überlassen, mit der Bereitwilligkeit, die Rechnungen darüber der k. Regierung auf Verlangen jährlich vorzulegen.“

Die höchste Stelle entsprach dieser Bitte in soweit, „daß dem bischöflichen General-Vicariate die Rechnungs-Einsicht und erste Revision — der königl. Regierung dagegen die Curatel und Rechnungs-Super-Revision verbleiben soll.“

Das erzbischöfl. Ordinariat beruhigte sich bei dieser höchsten Entschließung, und stellte nur an die k. Kreis-Regierung den Antrag, „daß die Super-Revisions-Erinnerungen an die Verwaltungen der Landcapitels-Cassen nicht unmittelbar — sondern durch die bischöfl. Oberbehörde hinauszuschließen seien, worauf die k. Kreis-Regierung einging, jedoch mit dem Vorbehalte, auch unmittelbare Verfügungen an die Rechnungs-Stellen erforderlichen Falls — zu erlassen.

Von diesem Vorbehalte hat k. Regierung auch Gebrauch gemacht, was aus den ersten nun wieder zur Re-

vision vorgelegten Rechnungen für die Jahre 1823|24 und 24|25 entnommen wurde, indem über die sich ergebenden Ueberschüsse der Capitels-Cassen gegen die höchste Weisung v. 30. Sept. 1809 von den Jahren 1817 bis 1819 zu Gunsten von Stiftungen fremder Zwecke verfügt worden ist. Nämlich es wurden von der Eggolsheimer Land-Capitels-Casse in den Jahren 1811 und 12 an den Kreis-Schuldotations-Fond 143 fl. 16 kr. — und von derselben in den Jahren 1814 u. 18 an die Ober-Pfarrkirchen-Fabrik zu Bamberg 192 fl. 11 $^7/_8$ kr., an dieselbe Fabrik von der Stadtsteinacher Landcapitels-Casse 100 fl. und von der Hollfelder 50 fl., im J. 1817 endlich von der Scheßlitzer Landcapitels-Casse an die Gemeinde Bechhofen und Schnaid 560 fl. 55 $^1/_4$ kr. vorgeschossen.

Ueber diese geleisteten Vorschüsse wurden weitläufige Verhandlungen mit der k. Regierung gepflogen. Der Vorschuß an die Gemeinde Bechhofen und Schnaid war bis auf 200 fl. im J. 1825 zurückbezahlt, und es wurden diese Vorschüsse von der k. Regierung hinsichtlich der obern Pfarre als Zuschüsse zur Stiftung gleichen Zweckes angesehen und demnach niedergeschlagen.

§. 15.

Bildung der jetzigen Capitels-Cassen.

Nachdem die neue Eintheilung des Erzbisthums in 20 Decanate zu Stande gekommen war, so wurde unter dem 26. Juni 1827 eine verhältnißmäßige Theilung der Landcapitels-Cassen unter die Antheil habenden Decanate vom erzbischöfl. Ordinariate verwirklichet. Das ganze Vermögen der fünf Stamm-Capitels-Cassen Kronach, Stadtsteinach, Scheßlitz, Hollfeld, und Eggolsheim,

welche für das J. 1825/26 zum letzten Male ihre Rechnungen legten, bestand in

1158	fl.	47 ¾	kr.	An baarem Gelde.
7270	„	25 ½	„	An fünfproz. Oblig.
6136	„	24 ¾	„	An vierproz. Oblig.
1557	„	16 ⅜	„	An beanstandeten Ausständen.
16122	fl.	54 ⅜	kr.	Summa dieser 4 Posten.

Mit vieler Mühe und großer Genauigkeit wurde die Vertheilung gemacht.

Hiebei fanden folgende Directiven Statt, die in einem Schreiben der k. Regierung des Obermainkreises K. d. J. v. 25. Sept. 1826 an das erzbischöfl. Ordinariat ausgedrückt sind.

1) In jedem neugebildeten Decanate soll künftig eine eigene Capitels-Casse für Decanats-Ausgaben bestehen.

2) Das Vermögen der bisherigen Capitels-Cassen wird unter diejenigen Decanate vertheilt, deren Pfarreien zu dem ehemaligen Decanats-Bezirke der betreffenden Capitels-Casse gehörten.

3) Die Zahl der Pfarreien bildet den Maaßstab der Theilung. Auf die Zahl der Capläne oder selbst der Benefiziaten ist keine Rücksicht zu nehmen.

Die k. Regierung überließ es dem Ordinariate nach diesen Grundsätzen zu verfahren, und verlangte zu seiner Zeit das Resultat der Vertheilung in einer tabellarischen Uebersicht kennen zu lernen.

Im Land-Capitel Kronach befanden sich 17 contribuirende und participirende Pfarreien, demnach wurde das Vermögen der Stamm-Casse Kronach in 17 Theile getheilt.

Das Land-Capitel Stadtsteinach zählte 11, das Land-Capitel Hollfeld 25, das Land-Capitel Scheßlitz 46 und das Land-Capitel Eggolsheim 15 solcher Pfarreien, weshalb das betreffende Stamm-Vermögen in 11 — 25 — 46 — 15 Theile vertheilt wurde.

Die Vertheilung selbst zeigt folgende tabellarische Uebersicht.

Stamm-Casse	fl.	kr.	Das neue Decanat	Einzelne Beiträge fl.	Einzelne Beiträge kr.	Im Ganzen fl.	Im Ganzen kr.
Kronach . . .	1020	11 1/4	Kronach . . .	480	5 40/136	480	5 40/136
			Teuschnitz . .	540	5 130/136	540	5 130/136
Stadtsteinach .	1717	45	Stadtsteinach .	1249	16 4/11	1249	16 4/11
			Weismain . .	468	28 7/11	1695	15 29/46
Scheßlitz . .	9405	24	Weismain . .	1226	47 27/46		
			Lichtenfels . .	1022	19 26/46	1022	19 26/46
			Herzogenaurach	408	55 38/46	408	55 38/46
			Bamberg . .	1431	15 18/46	1431	15 18/46
			Höchstadt . .	1022	19 26/46	1022	19 26/46
			Burgebrach .	817	51 30/46	817	51 30/46
			Scheßlitz . .	1635	43 14/46	1661	1 3/4
Hollfeld . . .	632	40 3/4	Scheßlitz . .	25	18 43/100		
Scheßlitz . .	.	.	Amlingstadt .	817	51 30/46	2156	36
Eggolsheim .	3346	53 3/8	Amlingstadt .	1338	45		
			Vorchheim . .	1785	1/2	2602	52 7/46
Scheßlitz . .	.	.	. . . . . .	817	51 30/46		
Hollfeld . . .	.	.	Hollfeld . .	151	50 8/100		
Eggolsheim .	.	.	. . . . . .	223	7 9/15	579	25
Scheßlitz . .	.	.	. . . . . .	204	27 42/46		
Hollfeld . . .	.	.	Gößweinstein .	227	45 87/100	227	45 87/100
			Auerbach . .	227	45 87/100	227	45 57/100
	16122	54 3/8				16122	54 3/8

§. 16.

Bildung der Landcapitels-Casse des Decanates Iphofen.

Von dem würzburgischen Land-Capitel Iphofen wurde Iphofen selbst nebst 7 Pfarreien und einer Curazie an das Erzbisthum Bamberg abgetreten (§. 6 am Ende).

Die Landcapitels-Casse Iphofen hatte um das Jahr 1822 ein Vermögen von ungefähr 318 fl.

Vermöge der statt findenden neuen Eintheilung der Decanate wurde aus dem alten Land-Capitel Iphofen im Erzbisthume Bamberg das Decant Iphofen und im Bisthume Würzburg das Decanat Stadtschwarzach gebildet, bei welchem letztern auch die vormalige Iphofer Land-Capitels-Casse aufbewahrt wurde.

Die im J. 1822 zwischen Pfarrer Delau zu Wiesentshaid als Dechant des würzburgischen Decanates Stadtschwarzach und Pfarrer Reus zu Iphofen als Dechant des bambergischen Decanates Iphofen gepflogenen Unterhandlungen hatten zur Folge, daß eine Transaction zu Stande kam, vermöge welcher das in 318 fl. bestehende Vermögen der ehemaligen Landcapitels-Casse Iphofen gemeinschaftlich getheilt werden sollte.

Allein die Aushändigung an den Dechant Reus fand nicht Statt. Im J. 1832 machte der damalige Dechant von Iphofen, Pfarrer Mahr, bei dem erzbischöflichen Ordinariate hievon Anzeige, und im J. 1836 regte Definitor Arneth, Pfarrer in Seinsheim, diese Sache wieder an. Endlich im J. 1838 wurde durch Anschreiben des erzbischöflichen Ordinariates an die k. Regierung von Mittelfranken und an das bischöfl. Ordinariat zu Würzburg bewirkt, daß letztere hohe Stelle unter dem 4. De-

zember 1838 dem Procurator des Landcapitels Stadtschwarzach die Weisung zugehen ließ, den dem bambergischen Landcapitel Iphofen zuständigen Antheil an der Capitels-Casse im Betrage zu 145 fl. auszuhändigen, welche Aushändigung nach einigem Schriften-Wechsel über Capital und Zinsen-Verlust besagter Landcapitels-Casse am 11. April 1839 an den Definitor des Landcapitels Iphofen erfolgte.

Die schon im J. 1837 ergangene erzbischöfl. Entschließung, resp. Aufforderung an die Iphofer Decanats-Geistlichkeit zu jährlichen Beiträgen zur Landcapitels-Casse wurde unter dem 14. Juli 1843 erneuert, und es fließen nun dieselben regelmäßig zur Casse.

Unterm 15. Januar 1843 hat pl. t. Herr Dompropst und k. geistl. geheimer Rath, Freiherr von Lerchenfeld, dem Decanate Iphofen zu dessen Landcapitels-Casse 100 fl. als Schankung im Leben gegeben, wodurch sich das nutzbringende Vermögen dieser Casse auf 250 fl. gegenwärtig erhoben hat, nebst einem Baarbestande von 6 fl. 27 kr.

§. 17.

Zustand der gegenwärtigen Landcapitels-Cassen.

Ist gleichwohl der Zustand der meisten Landcapitels-Cassen nicht glänzend, so ist doch die Hoffnung nicht aufzugeben, daß dieselben durch gute Verwaltung, vielleicht durch Geschenke und Vermächtnisse, sich heben werden.

Es wird hier eine Uebersicht beigefügt, woraus erhellet, daß sie seit der Aushändigung im J. 1826 und ins Besondere seit den letzten neun Jahren an ihrer Baarschaft einen erfreulichen Zuwachs erhalten haben.

Landcapitels-Casse	Stand im J. 1826/27.		Stand im J. 1842/43.		Zuwachs.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Amlingstadt .	2156	36	2811	14	654	38
2. Auerbach . .	227	45	365	40	137	55
3. Bamberg . .	1431	15	2162	19	731	4
4. Burgebrach .	817	51	1249	34	431	43
5. Gebsattel . .	— —	—	— —	—	bildet sich erst	
6. Gößweinstein	227	45	439	20	211	35
7. Herzogenaurach	408	55	652	22	243	27
8. Höchstadt . .	1022	19	1418	35	396	16
9. Hollfeld . .	579	25	839	45	260	20
10. Iphofen . .	— —	—	— —	—	Sieb §. 16.	
11. Kronach . .	480	5	689	21	109	16
12. Lichtenfels .	1022	19	1516	45	494	26
13. Neunkirchen am Brand . .	— —	—	— —	—	Diese Cassen	
14. Neunkirchen am Sand	— —	—	— —	—	sind in ihrer Bildung be-	
15. Scheinfeld .	— —	—	— —	—	griffen.	
16. Scheßlitz . .	1661	1	2576	31	915	30
17. Stadtsteinach .	1249	16	1654	56	405	40
18. Teuschnitz . .	540	5	787	10	247	5
19. Vorchheim .	2602	52	3633	30	1030	38
20. Weismain . .	1695	15	2610	24	915	9
Summa .	16122	44	23407	26	7284	42

§. 18.

Versuch zur Theilung der Würzburgischen Land-Capitels-Casse Ebern — und zur Bildung neuer Capitels-Cassen.

Im J. 1820 hat der damalige Dechant Volk, Pfarrer von Döringstadt die Theilung der Landcapitels-Casse Ebern betrieben. Das erzbischöfliche Ordinariat nahm sich der Sache mit vielem Eifer an. Endlich erfolgte nach-

stehende höchste Entschließung d. d. Bayreuth den 8. Januar 1824 des Inhalts: „Die Anstände über die Capitels-Casse zu Ebern, auf deren Theilung der Dekan des Land-Capitels Rattelsdorf, Pfarrer Xaver Volk zu Döringstadt im Namen der übrigen betheiligten Pfarrer angetragen hatte, sind durch allerhöchstes Reskript vom 31. December 1823 auf folgende Weise entschieden worden:

Wenn gleich auf dem Grunde der vorgelegten Verhandlungen anzunehmen ist, daß die Capitels-Casse zu Ebern die Bestimmung habe, durch gewisse jährliche Beiträge auch den zum Capitel gehörigen Pfarrern, unter gewissen Bedingungen, Unterstützung zu gewähren, so erscheint doch die Eigenschaft derselben als einer öffentlichen Anstalt vorwiegend, indem ihre erste und vorzügliche Bestimmung auf Befriedigung solcher Bedürfnisse gerichtet ist, welche aus dem Zwecke des Capitel-Vereins, als solchen, hervorgehen, und die Errichtung solcher Cassen, wenn dieselben gleich in einer ausdrücklichen Diözesan-Anordnung nicht gegründet, dennoch mit der Dekanats-Eintheilung, als einer allgemeinen Diözesan-Einrichtung in unmittelbarer Beziehung steht.

Aus diesem Grunde und im Rückblick auf die Vorgänge bei den Pfarreien Hofheim und Goßmannsdorf, dann den Pfarreien des Dekanats Iphofen, wo unter analogen Verhältnissen Abtheilungen der Capitels-Cassen bereits schon bewirkt oder eingeleitet worden sind, finden Se. Majestät der König um so weniger Anstand dem Gesuche der Bambergischen Pfarreien des Landcapitels Rattelsdorf auf Abtheilung der Capitels-Casse zu Ebern in administrativer Hinsicht zu willfahren, als diese Maßregel eigentlich nur als eine Ergänzung der im Jahre 1807 von der damaligen Landes-Direktion zu Bamberg aus

höhern Rücksichten erlassenen Verfügung, welche die Auflösung des Vereins der Bambergischen Pfarreien mit dem Capitel Ebern zur Absicht und Folge hatte, zu betrachten ist.

Die beiden Regierungen des Ober- und Untermainkreises werden zu diesem Ende, nach vorgängigen wechselseitigem Benehmen, alsbald die zur Abtheilung der Casse erforderlichen Einleitungen treffen, und bei denselben auf die Zahl der Pfarreien beider Dekanate, als den geeignetsten Abtheilungs-Maßstab, geeigneten Bedacht nehmen.

Von dem weitern Gesuche der Bambergischen Pfarreien um Vergütung der 10 Jahre hindurch entbehrten jährlichen Casse-Emolumente, dann der vom Casse-Capital inzwischen abgefallenen Nutzungen ist jedoch theils in Erwägung der rein privatrechtlichen Natur des ersten Gesuches, bei welchem die Capitels-Casse in ihrer sekundären Eigenschaft als Privatunterstützungs-Anstalt in Anspruch genommen wird, theils aber weil es sich hier nur von dem gänzlichen Vollzuge einer frühern administrativen Maaßregel, durch unmittelbare, alle fernern Anstände und Weiterungen zum Besten der betheiligten Pfarr-Stiftungen beseitigende Einschreitung der obersten Stiftungs-Curatel handelt, Umgang zu nehmen.

Nach dieser allerhöchsten Entschließung wird nunmehr die unterfertigte Königl. Regierung an die K. Regierung des Untermainkreises den Antrag stellen, daß das gegenwärtige Vermögen der genannten Capitels-Casse gehörig ausgezeigt, nach Kreisen ausgeschieden, und pro rata extradirt werde, sieht jedoch vorher einer berichtlichen Anzeige entgegen, ob, und welche besondere Wünsche oder Anträge auf den Grund dieses allerhöchsten Reskripts etwa von den diesseitigen Pfarrern gestellt werden wollen,

um dieselbe bei der mit der K. Regierung des Untermainkreises anzuknüpfenden Korrespondenz mit aufnehmen — und berücksichtigen zu können.

Königliche Regierung des Obermainkreises.

Frhr. v. Welden.

Friedmann.

Obgleich die Theilung der Landcapitels-Casse Ebern durch höchstes Reskript angeordnet ist, so wußte man doch von einer Seite bisher entgegenzuwirken. Die Sache ist, da erst im J. 1843|44 die Capitels-Casse Ebern die Anspruchmachenden Pfarreien des Bisthums Bamberg zum Streite provocirt hat, noch im Laufe, und wird durch das erzbischöfliche Ordinariat betrieben.

Unterm 6. October 1837 wurden auch die Decanate Gebsattel, Neunkirchem am Sand und Scheinfeld, ferner späterhin das Decanat Neunkirchen am Brand aufgefordert, zur Bildung von Landcapitels-Cassen mitzuwirken. Und es ist auch von den würdigen Decanen und übrigen Geistlichen eine rege Theilnahme durch Leistung jährlicher Beiträge kundgegeben worden. Wenn gleich die neugebildeten Cassen noch unansehnlich sind, so ist die Gesinnung doch gut und löblich.

§. 19.

Zweck der Landcapitels-Cassen.

Oben ist schon bemerkt worden, daß diese Cassen gebildet wurden, um die Fuhrkosten für die Visitatoren der Pfarreien, ferner um die Regie-Ausgaben zu bezahlen. Auch sind aus denselben den Dechanten und Definitoren verhältnißmäßige Remunerationen zu leisten. Da wo sich ein Capitels-Bote befindet, erhält er daraus seinen Lohn.

Gestatten es die Renten, so kann ein Theil derselben zur Anschaffung von theologischen und pädagogischen Zeitschriften, welche unter der Capitels-Geistlichkeit circuliren, verwendet werden. Doch sind nicht alle Renten aufzuzehren, sondern Bedacht darauf zu nehmen, daß einiges davon nutzbringlich angelegt werde.

§. 20.
Die Domcapitlische Bibliothek.

Das hiesige Domcapitel ist zum Besitze einer ansehnlichen Bücher-Sammlung gekommen. Von dieser ist zuerst zu sprechen, indem sie — wie sich gleich zeigen wird, den Gesinnungen der Schenker gemäß — allen Geistlichen der Stadt zum Gebrauche dienen soll. Nämlich im August **1822** hat Pater Pius Brunquell, ehemaliger Prior des aufgehobenen Dominikaner-Klosters dahier, seine aus **4000** Bänden, alle Theile der Wissenschaften umfassende Bibliothek dem Metropolitan-Capitel, — welches damals keine Bücher-Sammlung hatte, zum Geschenke gemacht, und zwar in der Weise, daß sie nicht den Domcapitularen allein, sondern allen in der Stadt Bamberg wohnenden Geistlichen — in allen Fällen — zum Gebrauche dienen soll. Würde in spätern Zeiten in Bamberg wieder ein Kloster errichtet werden, so seien auch die verlangten Bücher den Religiosen gegen einen Schein auszuhändigen.

Norbert Michael Stang, Pfarrer von Adelsdorf, dann freiwillig von seiner Stelle abgetreten und im J. **1829** zu Höchstadt als Benefiziat verstorben, hat seine nicht unbedeutende Bücher-Sammlung für ein zu Bamberg innerhalb **3** Jahren — vom Tage der Erbschafts-Antretung gerechnet — zu errichtendes Kloster bestimmt. Im Falle aber dieses Kloster in diesem Zeitraume nicht

zu Stande kommen würde, so sollte das Metropolitan-Capitel zu dem Besitze dieser Bücher gelangen. Da nun diese Kloster-Errichtung in dem festgesetzten Zeitraume nicht verwirklichet wurde, so machen die Stangischen Bücher nun einen Theil der Domcapitlischen Bibliothek aus.

Dieselbe erhielt auch mehre Geschenke an Büchern vom p. t. Herrn Dompropste Freiherrn von Lerchenfeld, und durch letztwillige Verfügung des am 8. Sept. 1844 verstorbenen Herrn Domdechants Fraas, dessen juridische Werke und einen Theil seiner theologischen Bücher.

Mit Stillschweigen kann nicht übergangen werden, daß Herr Unter-Bibliothekar Schmeller in München mit dem von ihm herausgegebenen Werke: Heliand,*) und Herr Archivar Oestreicher mit 18 von ihm herausgegebenen Schriften die Capitels-Bibliothek bereichert haben.

---

*) Dieses Buch hat zwei Titelblätter: Heliand oder die altsächsische Evangelien-Harmonie, und Heliand, Poëma Saxonicum seculi noni. Accurate expressum ad exemplar Monacense insertis e codice Cottoniano Londinensi supplementis nec non adjecta lectionum varietate nunc primum edidit J. Andreas Schmeller Bibliothecae Regiae Monacensis Custos etc. Monachii, Stuttgartiae et Tubingae 1830.

Der Verfasser dieses von dem Leben und Tode des Heilands handelnden Werkes ist unbekannt; das Manuscript selbst wurde vom Kaiser Heinrich dem Heiligen dem Domcapitel zu Bamberg geschenkt.

Auf dem vordern Deckel ist das Bild des Kaisers Heinrich II. auf dem Throne sitzend mit der Ueberschrift: Capitulum Bamberg dargestellt. Auf der Rückwand sind die Wappen des Dompropstes Johann Christoph Neustetter, genannt Stürmer und des Domdechants Hector von Kotzau, welche im J. 1611 dieses und die übrigen Bücher des Domkapitels neu einbinden ließen. Im J. 1804 wurde dieses, das goldne Manu-

§. 21.

Landcapitels-Bibliotheken — Lese-Vereine.

Die k. Regierung des Obermainkreises K. d. I. erließ an das bischöfliche General-Vicariat Bamberg nachstehendes Schreiben: d. d. Bayreuth, 5. April 1819. Die Pfarrer, welche zum Dekanatsbezirke Kemnath gehören, haben in einer Capitelsynode vom 16. Febr. 1819 sich unter einander dahin vereinigt:

1) daß jeder Pfarrer eine beliebige Anzahl Bücher zur Gründung einer Capitelsbibliothek schenken will. Diese Bücher werden als solche vor dem Titelblatte bezeichnet, bleiben in der Verwahrung des Schenkers, können aber gegen Scheine an jeden Pfarrer oder Kaplan des Capitels zum Lesen ausgeliehen werden;
2) daß überdieß jeder Pfarrer seine Privatbibliothek zum gemeinschaftlichen Gebrauche bestimmen will.

---

script von Bamberg genannt, nach München zur Hofbibliothek geliefert.

Der gelehrte Sprachforscher Schmeller ließ im J. 1830 dieses bis hieher noch nicht gedruckte Werk — nach Vergleichung mit dem zur Zeit noch einzig bekannten Manuscript, welches von dem berühmten Robert Cotton im Anfange des 17. Jahrhunderts in England erworben, nun im brittischen Museum zu London aufbewahrt wird, im Drucke erscheinen. Im J. 1840 hat derselbe eine zweite Lieferung, nämlich ein Wörterbuch und eine Grammatik geliefert. Der lateinische Titel lautet: Glossarium Saxonicum e Poemate Heliand inscripto et minoribus quibusdam priscae linguae monumentis collectum, cum vocabulario latino-Saxonico et Synopsi grammatica.

Vergl. Jäck, Reise nach Frankreich und England, Weimar 1825 und 26, Band II. S. 25—26 dessen Beschreibung der öffentlichen Bibliothek zu Bamberg, Nürnberg 1831, Thl. I. Seite 37 und ff. und S. 83.

Zu diesem Behufe übergiebt jeder einen Katalog dem Kapitelssekretär. Dieser stellt die einzelnen in einem Hauptkatalog zusammen, und giebt jedem Pfarrer eine Abschrift davon, wodurch jeder in den Stand gesetzt wird, die Bücher, deren er bedarf, auszuwählen, und gegen einen Empfangschein zum Lesen zu borgen. Die Königl. Regierung verspricht sich von dieser Einrichtung eine rege Beförderung des wissenschaftlichen Strebens, und fortschreitender Bildung unter dem Seelsorgerstande, besonders für die jüngern Kapläne, die keine Bibliothek sich anschaffen können, und in der Bibliothek ihres vorgesetzten Pfarrers ihr Bedürfniß nicht immer befriedigt finden. Diese Vereinigung würde um so wohlthätiger werden, wenn

3) noch ein Lesezirkel von theologischen, pädagogischen und literärischen Schriften, wodurch die Seelsorger auf dem Lande mit den Fortschritten der Wissenschaft besser bekannt werden, damit verbunden werden kann. —

Man glaubt, das bischöfliche General-Vicariat davon in Kenntniß setzen zu müssen, überzeugt, daß bei der Nützlichkeit solcher Einrichtungen das General-Vicariat Veranlassung nehmen würde, dieselbe auch in den Dekanats-Bezirken der Bambergischen Diöcese ins Leben zu rufen. Es wird nur einer Anregung bedürfen, um die ad 1 u. 2 bemerkten Einrichtungen in jedem Dekanate einzuführen. Der ad 3 bemerkte Lesezirkel dürfte wegen der Kosten mit Rücksicht auf die unbesoldeten Kapläne mehr Schwierigkeiten haben. — Die Kosten werden sich aber sehr vermindern, wenn etwa zwei bis drei angränzende Dekanate sich zu einer solchen Lese-Gesellschaft

vereinigen wollen. Endlich kann auch vielleicht ein Theil der Kosten aus den wieder extradirten Capitels-Cassen entnommen werden. —

Man will dieses der Beurtheilung der Capitelsglieder, und ihrer privativen Vereinigung völlig überlassen, sieht aber zu seiner Zeit einer Anzeige des bischöflichen General-Vikariats entgegen, wie weit diese Anstalten gediehen seien.

Unterm 22. April desselben Jahres wurden die Dechante des Obermainkreises hievon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, sich rücksichtlich dieses Gegenstandes mit den in ihren Decanaten befindlichen Pfarrern zu benehmen, und deren Gesinnungen und Vorschläge der geistlichen Oberbehörde zu berichten. Durchgehends erfolgte die Erklärung beifällig und wurde zur Kenntniß gebracht, daß bei ihnen bereits Lese-Vereine von theologischen und pädagogischen Zeitschriften bestünden. Insbesondere hat Dechant Helldorfer, Pfarrer in Pottenstein berichtet, daß dasjenige, was hier empfohlen werde, bereits im dritten Jahre im Decanate Gößweinstein bestehe. Erst als einige Pfarrer des Decanates Kemnath von der bei ihnen bestehenden Lese-Gesellschaft sich Kenntniß verschafft hatten, sei bei jenen dieselbe Einrichtung getroffen worden.

Diese seit vielen Jahren angeschafften Zeitschriften bilden nebst andern Büchern die Bibliothek des Decanates Gößweinstein.

Im Nov. 1826 hat Dechant und Pfarrer Haas in Scheßlitz eine Lese-Gesellschaft und Bibliothek für die einwilligende und mitzahlende Geistlichkeit des Decanates gestiftet, welche sich noch im Pfarrhause zu Scheßlitz befindet. Auf Anregung des hochseligen Herrn Erzbischofes Joseph Maria wurden die übrigen Decanate durch das

erzbischöfliche Ordinariat in Kenntniß gesetzt und zur Nachahmung aufgefordert.

Im Jahre 1827 hat Dechant Dumpert, Pfarrer in Frensdorf, den Geistlichen des Decanates Burgebrach einen Theil seiner Bücher zur Gründung einer Capitels-Bibliothek überlassen.

Nach seinem im J. 1831 erfolgten Tode wurden diese Bücher, ungefähr 400 an der Zahl, in das Pfarr-Haus zu Ebrach — wegen der sich dort ergebenden Räumlichkeit — abgeliefert.

Im J. 1832 hat Herr von Mieg, als damaliger Regierungs-Präsident des Rezat-Kreises, bei seinem Abgange von Ansbach und der erfolgten Beförderung zum Minister dem Decanate und Schul-Districte Gebsattel eine bedeutende Anzahl Bücher zum Geschenke gemacht, welche in der Pfarrwohnung zu Ansbach aufbewahrt werden.

Im J. 1834 hat Dechant Jacob, Pfarrer in Hannberg seine in 127 Büchern, und im J. 1843 Dechant Rebhan, Pfarrer in Erlangen, seine in 279 Bänden bestehende Bücher-Sammlung der Geistlichkeit des Decanates Herzogenaurach als Vermächtniß hinterlassen.

Diese Bücher-Sammlung ist im Pfarrhause zu Hannberg aufgestellt.

Im J. 1836 hat Pfarrer von Culmbach, der gegenwärtige Schullehrer-Seminar-Inspector Herr Heunisch, berichtet, daß die Geistlichen des Decanates Stadtsteinach und die Lehrer der Schuldistricte Stadtsteinach u. Marienweiher jährlich Beiträge von 40 fl. leisten, um eine Capitels- und Districts-Schulbibliothek zu bilden, daß Dechant Deinzer erklärt habe, seine Bücher dem Decanate Stadtsteinach als Legat zu überlassen, daß er bereits

116 Bände und Dechant Mahr 90 Bände dahin abgegeben habe, und demnach die Zahl der Bände auf 800 sich erstrecke, welche in einem Zimmer des Mönchhofes zu Culmbach aufgestellt seien.

Zum Schlusse wird beigefügt, daß noch mehre Dechante und Pfarrer versprochen haben, ihre Bücher den Land-Capitels-Bibliotheken als Vermächtniß zu hinterlassen; ferner, daß aus den Landcapitels-Cassen Amlingstadt, Herzogenaurach, Höchstadt, Hollfeld, Lichtenfels, Forchheim und Weismain jährliche Beiträge geleistet werden, um theologische und pädagogische Zeitschriften anzuschaffen, welche unter der Decanats-Geistlichkeit circuliren.

§. 22.

Abschied an meine in der Seelsorge wirkenden Mitbrüder.

Die erste Pflicht eines **Geistlichen** ist seinen Geist zu bilden, und hierzu dienen nebst den Büchern, welche jeder selbst besitzt, diejenigen, die in den Capitels-Bibliotheken aufbewahrt und durch die Lese-Vereine dargeboten werden.

Qui est de terra, terra est et de terra loquitur. Joann. III. 31. Quod natum est ex spiritu, spiritus est. Sic est omnis, qui natus est ex spiritu, ibid. 6 et 8.

Hier ist aber nicht einseitige Verstandes-Bildung und Gelehrtheit gemeint, denn es kann gar leicht Dünkel und Stolz uns beschleichen (scientia inflat), sondern allseitige Ausbildung des Geistes, welche in ihrer höchsten Blüthe auch die Veredlung des Herzens, eine stete durch Meditation und Gebet erhobene Richtung auf das Göttliche in sich faßt. Quae sursum sunt, capite. Paul. ad Coloss. III. 2.

Wenn schon ein König, dem alle sinnlichen Genüsse zu Gebote standen, sagt: „Le premier des plaisirs est celui de s'instruire," um wie viel mehr ist es Sache eines Geistlichen, immer zu studieren und zu meditiren, gleichwohl auch im Genusse der Natur-Scenen und im Umgange mit frommen und gebildeten Männern eine Erholung zu finden. Auf diese Weise kann er das Größte unter allen Gütern sich verschaffen, den Frieden, welchen Jesus Christus als den kostbarsten Theil seiner Erbschaft der Kirche hinterlassen hat.

Aus dem Obigen werden Sie, meine ehrwürdigen Mitbrüder, auch ersehen haben, daß schon zur Zeit der Archidiaconal-Verfassung Pfarrei-Visitationen Statt gefunden haben, so wie sie auch gegenwärtig — ihres entschiedenen Nutzens wegen — noch bestehen. Allerdings berührt jede Censur und Visitation den feinfühlenden und ordnungsliebenden Mann auf eine unangenehme Weise; besonders wenn der Visitator nicht einen hohen Grad von Bildung und entsprechende Sanftmuth besitzt.*) Aber nur derjenige, qui male agit, odit lucem, ut non arguantur opera ejus. Joann. III. 20. Wer aber in seinem Berufe lebt und schwebt, scheut das Licht nicht, damit seine Werke bekannt werden. Joann. III.

Schlüßlich, lieben Brüder, erwarten wir nicht Ehre von unserm Stande, sondern machen wir unserm Stande Ehre. Fassen wir unsern hohen Beruf ins Auge, als

*) Zu große Nachsicht ist auch gefehlt, welche sich z. B. in jüngster Zeit kund gab, als ein Pfarrer länger als 6 Jahre die Pfarr-Matrikel nicht hergestellt hatte, und der Dechant mehrfacher Visitationen (?) ungeachtet, diesen Mißstand nicht beseitigte.

Geistliche — also auf den Geist — zu wirken. „Die Einsicht, sagt Baco, ist die größte Macht." Der Mensch kann viel, wenn er will; der Wille thut Wunder. — Omnium potentior est sapientia. Lib. sap. X. 12.

Seien wir eifrigst bemüht, die Aufgabe unsers Lebens zu lösen, den christlichen Sinn in uns sowohl als andern zu wecken, zu erhalten und zu erhöhen, um so das Reich Gottes auf dieser Erde mitzuerweitern.

Favete dictis.

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. des Histor. Vereins

SBB013401957250

B.GÖRICH
Siemensstraße 8
35041 Marburg/L
Tel.: 0 64 21/8 13 9
Fax: 0 64 21/8 48 5
BUCHBINDERE

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wunder, Friedrich

Die Archidiaconate und Decanate des Bisthums Bamberg, nebst Nachrichten ü
ber die Capitels-Cassen und Capitels-Bibliotheken

Bamberg 1845

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Bbg.177
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11692753-4